

LANDESBEAUFTRAGTE FÜR TIERSCHUTZ IN HESSEN

JAHRESBERICHT

2013

INHALTSVERZEICHNIS

Verwendete Abkürzungen	4
1. RAHMENBEDINGUNGEN	5
1.1. Das Amt der Landestierschutzbeauftragten (LBT)	5
1.2. EU-Politik	5
1.2.1. EU-Tierversuche	5
1.2.2. Tierversuche für Kosmetika	6
1.2.3. EU - Bestätigung der Gültigkeit der Verordnung über den Handel mit Robbenerzeugnissen	7
1.2.4. EU - Klage wegen Nichtumsetzung gegen Legehennen-Richtlinie	7
1.2.5. EU - Stand der Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Schweinen (200/12/EG)	8
1.2.6. Transatlantisches Freihandelsabkommen	8
1.2.7. Patentierung von Tieren durch das Europäische Patentamt	9
1.3. Wichtige Entscheidungen und Rechtsentwicklungen auf Bundesebene	10
1.3.1. Bundestagswahl	10
1.3.2. Novellierung des Tierschutzgesetzes	11
1.3.3. Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (Tierschutz-Versuchstier-verordnung)	12
1.3.4. Tierschutz-Schlachtverordnung	13
1.3.5. Tierschutznutztierhaltungsverordnung - Entwurf zur Kaninchenhaltung	14
1.3.6. Gutachten über die Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren	15
1.3.7. Novelle des Arzneimittel-Gesetzes	15
1.4. Wichtige Entscheidungen und Rechtsentwicklungen auf Landesebene	16
1.4.1. Landtagswahl in Hessen	16
1.4.2. Hessische Hundegesetzgebung	17
1.4.3. Tierschutz-Verbandsklagerecht	17
1.4.4. Vollzug des Tierschutzgesetzes	18
2. SACHTHEMEN, PROJEKTE UND INITIATIVEN	20
2.1. Sexuelle Handlungen an Tieren	20
2.2. Haus- und Heimtiere	22
2.3. Wildtiere	26
2.3.1. Einzelfälle	26
2.4. Nutztiere	28
2.4.1. Tierschutz in der Landwirtschaft	28
2.4.2. Anbindehaltung von Milchkühen	29
2.4.3. Tötung männlicher Eintagsküken	30
2.4.4. Ergänzung der bisherigen Kennzeichnung von Fleisch und Fleischprodukten	31
2.5. Der Einsatz von Antibiotika in der landwirtschaftlichen Tierhaltung	32
2.6. Tierversuche und ihre Alternativen	33
2.6.1. Tierversuche	33
3 WEITERE AKTIVITÄTEN UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	35
3.1. Zusammenarbeit mit verschiedenen Einrichtungen und Personen	35
3.1.1. Ortstermine	35
3.1.2. Hessischer Tierschutzbeirat	36
3.1.3. Veranstaltungen, Diskussionen/Vorträge und Moderationen	37
3.1.4. Hessischer Tierschutzpreis	37
3.1.5. Hessischer Tierschutz-Schulpreis	38

3.1.6	Öffentlichkeitsarbeit	40
3.1.6.1	Kindergartenprojekt	40
3.1.7	Veranstaltungen der LBT in 2013	41
3.2	<i>Medien und Materialien</i>	48
3.2.1	Pressemitteilungen der LBT	48
3.2.2	Stellungnahmen und Interviews in Presse, Funk und Fernsehen	48
3.2.3	Veröffentlichungen	49
4	AUSBLICK	51
	HESSISCHER TIERSCHUTZBEIRAT	52

Verwendete Abkürzungen

<i>AMK</i>	<i>Agrarministerkonferenz</i>
<i>AVV</i>	<i>Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen</i>
<i>BfR</i>	<i>Bundesamt für Risikobewertung</i>
<i>BMELV</i>	<i>Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</i>
<i>BR-Drs.</i>	<i>Bundesrats-Drucksache</i>
<i>BVerwG</i>	<i>Bundesverwaltungsgericht</i>
<i>DIMDI</i>	<i>Datenbankgestützte Informationssystem über Medizinprodukte des Deutschen Instituts des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information</i>
<i>DTB</i>	<i>Deutscher Tierschutzbund</i>
<i>EAZA</i>	<i>European Association of Zoos and Aquaria</i>
<i>EFSA</i>	<i>Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit</i>
<i>EP</i>	<i>Europäisches Parlament</i>
<i>EPA</i>	<i>Europäisches Patentamt</i>
<i>EU</i>	<i>Europäische Union</i>
<i>EuGH</i>	<i>Europäischer Gerichtshof</i>
<i>EU-KOM</i>	<i>Europäische Kommission</i>
<i>FDA</i>	<i>Food and Drug Administration</i>
<i>FVE</i>	<i>Federation of Veterinarians of Europe</i>
<i>GG</i>	<i>Grundgesetz</i>
<i>GVBL</i>	<i>Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen</i>
<i>HMWK</i>	<i>Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst</i>
<i>HMUELV</i>	<i>Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</i>
<i>HSOG</i>	<i>Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung</i>
<i>LBT</i>	<i>Landesbeauftragte für Tierschutz in Hessen (als Amtsinhaberin persönlich oder vertreten durch Mitarbeiter)</i>
<i>NGO</i>	<i>Non-Governmental Organization</i>
<i>QS</i>	<i>Qualität und Sicherheit</i>
<i>RL</i>	<i>Richtlinie</i>
<i>TierSchG</i>	<i>Tierschutzgesetz</i>
<i>TTIP</i>	<i>Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft</i>
<i>ULA</i>	<i>Ausschuss für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz</i>
<i>VG</i>	<i>Verwaltungsgericht</i>
<i>VGH</i>	<i>Verwaltungsgerichtshof</i>
<i>VO</i>	<i>Verordnung</i>
<i>ZEBET</i>	<i>Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch</i>

1. RAHMENBEDINGUNGEN

1.1. Das Amt der Landestierschutzbeauftragten (LBT)

Das Amt der Landestierschutzbeauftragten wurde 2013 weiterhin als Stabsstelle beim Staatssekretär im HMUELV von der Tierärztin Frau Dr. Madeleine Martin, mit Unterstützung ihrer Mitarbeiterinnen, Frau Gabi Sparkuhl, Frau Dorothea Mann, Frau Alexandra Golly, Frau Franziska Ahlert und Frau Monika Parandilovic wahrgenommen.

Als Jahresetat standen der LBT 26.000 Euro für Gutachten und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Der Betrag ist seit 2000 unverändert. Angesichts der steigenden Unkosten wird es immer schwieriger, die Aufgaben in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung / Beratung zu erfüllen. Insbesondere die Fortbildung von Landwirten in den Bereichen Verhalten von Nutztieren und in aktueller Rechtsprechung sollte nach Auffassung der LBT verstärkt im zukünftigen Fokus stehen.

Hinzu kamen 2.600 Euro für die Vergabe des Hessischen Tierschutzpreises und 15.000 Euro für die vierte Vergabe des Hessischen Tierschutz-Schulpreises.

1.2. EU-Politik

1.2.1. EU-Tierversuche

Die EU-KOM veröffentlicht alle drei Jahre einen Bericht zu der Anzahl, der in der Wissenschaft verbrauchten Tiere.

Nachdem am 13.12.2013 die KOM die Versuchstierzahlen aller 27 europäischer Mitgliedsstaaten aus 2011 veröffentlichte, erscheint aus Sicht der LBT nicht nur ein bundesweiter, sondern auch ein EU-weiter Masterplan zur Verfeinerung, Verminderung und dem Ersatz von Tierversuchen (Refine, Reduce, Replace) dringst notwendig.

EU-weit wurden 11,5 Mio. Tiere benutzt und getötet. Deutschland lag hinter Frankreich an zweiter Stelle und verbrauchte 18 % aller Tiere.

Die Versuche haben vor allem drastisch in der Grundlagenforschung (von 38 % auf 46 % oder rund 7.150.000 Tiere) zugenommen, was insbesondere gentechnischen Versuchen zuzuschreiben ist.

Obwohl sich die EU in Artikel 13 des Vertrages von Lissabon zum Tierschutz, Tiere als fühlende Wesen bezeichnet, bekennt, werden Tiere auf europäischer Ebene nach wie vor nicht um ihrer selbst willen geschützt. Tierschutzanliegen dienen bisher nur zur Wettbewerbsangleichung, was aus einem aktuellen Urteil des EuGH T-526/10 erneut deutlich wird. So legt die Tierversuchsrichtlinie eben nur Mindestanforderungen für den Umgang mit Tieren fest, damit Forscher und Wirtschaftsunternehmen in den Mitgliedsstaaten unter einheitlichen Bedingungen arbeiten (siehe auch 1.2.2.). Wie alle EU-Richtlinien musste sie von den Mitgliedsstaaten innerhalb einer vereinbarten Frist (in diesem Fall bis Ende 2013) in nationales Recht umgesetzt werden. Im Gegensatz dazu sind EU-Verordnungen - wie die EU-Tiertransportverordnung - in allen Mitgliedsstaaten zugleich rechtsverbindlich sobald sie in Kraft getreten sind.

1.2.2. Tierversuche für Kosmetika

Tierversuche, insbesondere für dekorative Kosmetika, sind ethisch nicht vertretbar. Seit langer Zeit stehen Alternativen zur Verfügung, deren Inhaltsstoffe nicht in Tierversuchen getestet werden mussten und wurden.

Die EU entschloss sich deshalb schon vor Jahren zu einem Verbot, verschob es aber letztlich immer wieder.

Bis März 2013 durften außerhalb der EU noch drei bestimmte Tierversuche für die Prüfung kosmetischer Inhaltsstoffe durchgeführt und die Produkte trotzdem innerhalb der EU verkauft werden.

Am 11.03.2013 trat dann endlich die letzte Stufe des Vermarktungsverbots für in Tierversuchen getestete Kosmetika und deren Inhaltsstoffe in Kraft. Das Verbot betrifft nun auch den Import von Kosmetika, die außerhalb der EU im Tierversuch geprüft wurden.

Noch bis zum Schluss stand das Vermarktungsverbot auf der Kippe. Es war erneut in der Diskussion, Ausnahmen für Tierversuche zuzulassen. So wurde nach über 30 Jahren auch die letzte Stufe des hart erkämpften Tierversuchsverbots Wirklichkeit. Aus Sicht der LBT ist dies fraglos ein Meilenstein für den Tierschutz.

1.2.3. EU - Bestätigung der Gültigkeit der Verordnung über den Handel mit Robbenerzeugnissen

Durch Urteil vom 25.04.2013 entschied das Gericht der EU (EuGH) in der Rechtssache T-526/10 Inuit gegen Kommission, dass die Verordnung 1007/2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen auf einer zutreffenden Rechtsgrundlage - Art. 95 EG (jetzt Art. 114 AEUV) - erlassen wurde und damit gültig ist. Diese Verordnung verfolgt nach Auffassung des Gerichts das Ziel, die Bedingungen für das Funktionieren eines Binnenmarktes unter Berücksichtigung des Tierschutzes zu verbessern. Die Regelung war auf Gemeinschaftsebene notwendig, um die unterschiedlichen nationalen Vorschriften auf EU-Ebene zu harmonisieren. Durch die Ausnahme vom generellen Verbot des Inverkehrbringens für Robbenerzeugnisse aus einer traditionsgemäß betriebenen Jagd, schützt die Verordnung die grundlegenden wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Inuit-Gemeinschaften und verletzt nicht deren Eigentumsrechte. Hintergrund ist die Klage der Inuit Tapiriit Kanatami, einer Vereinigung kanadischer Inuit, und weiterer Kläger unterschiedlicher Herkunft, die keine Inuit sind. Sie behaupteten, dass Hauptziel der Verordnung sei der Tierschutz, dessen Verfolgung nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Union falle. Seit langem stehen die Tötungsmethoden bei der Robbenjagd im Zentrum nationaler Kritik. Obwohl es schon lange tierschutzgemäße Tötungsmethoden gibt, bei denen die Tiere nicht – oder zumindest nur kurzfristig – leiden müssen, werden diese in der Praxis nicht angewandt. Die LBT begrüßte dieses Urteil, obgleich es deutlich macht, dass Tierschutz auf EU Ebene nicht mehr als ein marktwirtschaftliches Instrument ist.

1.2.4. EU - Klage wegen Nichtumsetzung gegen Legehennen-Richtlinie

Die Kommission erhob am 25.04.2013 Klage vor dem EuGH u. a. gegen Griechenland und Italien und 11 weitere Mitgliedstaaten wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der Legehennen-Richtlinie 1999/74/EEG, durch die ein EU-einheitliches Verbot der Käfighaltung von Legehennen eingeführt wurde. Danach müssen seit dem 01.01.2012 Legehennen wenigstens in größer dimensionierten Käfiganlagen gehalten werden. Die Kommission war von den Mitgliedstaaten, die fristgerecht umgesetzt haben, gedrängt worden, gegen drohende Wettbewerbsnachteile im Binnenmarkt aufgrund der nicht fristgerechten Umsetzung vorzugehen.

1.2.5. EU - Stand der Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Schweinen (200/12/EG)

Am 28.01.2013 informierte die KOM über den Stand der Umsetzung der Richtlinie über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (200/120/EG). Nur wenige Mitgliedstaaten hatten bis zum 01.01.2013 die Richtlinie umgesetzt. Viele, auch Deutschland, verhielten sich rechtswidrig. Die KOM wies darauf hin, dass sie bereits die ersten Schritte zur Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren in Angriff genommen hat.

Für die LBT ist es bemerkenswert, dass die verantwortlichen Tierhalter und ihre Verbände über 10 Jahre Übergangfrist auch in Deutschland offensichtlich verstreichen ließen. Anscheinend ist das Interesse auch an den immer von den landwirtschaftlichen Kreisen geforderten EU-weiten Verbesserungen im Tierschutz eher gering. Vielleicht hatte aber auch die Politik der Berufsgruppe und ihren Verbänden nicht nachdrücklich genug klar gemacht, dass der auf EU-Ebene erreichte Tierschutzminimalstandard einzuhalten ist.

Großbritannien, Schweden, Bulgarien und Tschechien waren die einzigen Mitgliedstaaten, die fristgerecht umgesetzt hatten.

Zur Verbesserung des Tierschutzes sollten trächtige Sauen ab dem 01.02.2013 während eines Teils ihrer Trächtigkeit in Gruppen statt in Einzelbuchten gehalten werden. Mitgliedstaaten, die ihre rechtlichen Verpflichtungen in diesem Bereich nicht erfüllten, untergraben den Tierschutz und verursachen Marktverzerrungen zu Lasten von Unternehmen, die Investitionen getätigt haben, um dieser Vorschrift nachzukommen.

Am 21.02.2013 beschloss die KOM dann förmlich die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren.

1.2.6. Transatlantisches Freihandelsabkommen

Die EU und die USA begannen 2013 ihre Verhandlungen über eine transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP). Um einen freien Warenfluss zu erreichen, sollen vor allem Zollbarrieren abgebaut werden. Der Umfang des Abkommens beträgt nach vorliegender Quelle rund 44 % der globalen Wirtschaftsleistung, wird aber leider nur etwa 12 % der Weltbevölkerung zugutekommen.

Das Abkommen wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt.

Aus Sicht der LBT ist das Abkommen bislang kritisch zu sehen, da in den USA gerade in den Bereichen Landwirtschaft und Kennzeichnungspflicht für Lebensmittel aber auch bei der Patentierung von Züchtungsverfahren und Tieren vieles mehr erlaubt ist, als in der EU. Die mühsamen Fortschritte der EU im Tierschutz wie z. B. das Verbot der ganzjährigen Haltung

von Sauen im Kastenstand oder das der Legehennen im nicht ausgestalteten Batteriekäfig sind gefährdet. Produkte von geklonten oder mit Wachstumshormonen behandelten Tieren könnten so wieder auf den Markt kommen, da sich die USA mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht an europäische Standards anpassen werden.

Nach Auffassung der LBT sollte der Bereich Landwirtschaft und Lebensmittel nicht Teil des Abkommens werden. Als letzte Möglichkeit blieben andernfalls stringente Kennzeichnungspflichten.

1.2.7. Patentierung von Tieren durch das Europäische Patentamt

Bis 1980 gab es einen weltweiten Konsens, dass Tiere nicht patentfähig sind. Erst nach 1980 war eine Patentierung von Tieren beim amerikanischen Patentamt möglich.

1992 wurde erstmals ein Patent auf lebende Tiere in Europa vergeben. Das Patent bezog sich auf eine gentechnisch veränderte Maus („Krebsmaus“ EP 169672), die anfällig für Krebs wurde. Anfangs umfasste es sowohl das Verfahren zur „Herstellung“ dieser Tiere wie auch sämtliche Tiere, die damit verändert werden konnten (alle Säugetiere bis auf den Mensch). Eine Protestlawine brach los: 17 Einsprüche erfolgten gegen das Patent aus allen Bevölkerungsschichten, den Kirchen, Umwelt- und Bauernverbänden; ~ 200 verschiedene Organisationen. Auch das Land Hessen erhob auf Initiative der LBT Einspruch. Nach zwei öffentlichen Verhandlungen und Beschwerde vor der Beschwerdekammer des EPAs wurde das Patent, auf die Spezies Maus begrenzt, im Jahre 2004 erteilt.

Mit dem Patent EP 1651777 griff man erstmals auf landwirtschaftliche Nutztiere zu, mit Gegenstand des Patentes war eine Auswahl natürlicher Erbanlagen für einen bestimmten Rezeptor. Dieser stand bei Säugetieren in Zusammenhang mit der Nahrungsverwertung und dem Fettstoffwechsel. Das Patent nannte zwei mögliche Genvarianten, die für eine bessere Mastleistung sorgen sollten. Diese kamen aber bei allen Schweinen vor. Das Patent nannte keine spezifische Genkombination für bessere Mastleistung, der Patentschutz konnte sich letztlich auf alle Schweine beziehen. Auch in diesem Falle gelang es der LBT Hessen für einen Einspruch zu gewinnen. Dieser hatte in der Öffentlichkeit positive Resonanz. Das Patent wurde letztlich von der Firma selbst, vielleicht auch wegen des öffentlichen Druckes, zurückgezogen.

Patente auf Tiere waren und sind von Anfang hoch umstritten. Dies zum einen hat ethisch-moralische Gründe: Tiere werden als fühlende Mitgeschöpfe gleichgesetzt mit technischen Verfahren. Zum anderen gibt es aber auch „harte“ juristische Gründe:

Nach den eigenen Statuten des Europäischen Patentabkommens, das in 38 Mitgliedsstaaten gilt, müssen u. a. folgende Punkte für eine Patentierung erfüllt sein:

1. Es muss etwas Neues sein
2. Es muss eine Erfindung vorliegen.

Beides trifft auf lebende Tiere nicht zu. Sie sind weder „neu“ noch eine „Erfindung“.

2012 überschritten die ersten Patente eine nächste Grenze: Erstmals (seit dem missglückten Versuch 1992) standen Menschenaffen (Schimpansen) zur Patentierung an.

Schimpansen sind in ganz Afrika extrem vom Aussterben bedroht, denn die Regenwälder stehen mehr denn je unter dem Druck des steigenden Nahrungsmittel- und Biokraftstoffbedarfs der Industrieländer. Zugleich hat die Wissenschaft in allen jüngeren Studien bestätigt, wie ähnlich Schimpansen dem Menschen in ihren kognitiven Fähigkeiten, ihrem Sozialverhalten, ihrer Kultur, ihrem Werkzeuggebrauch und auch in ihrer Fähigkeit, Mitgefühl mit Schwächeren zu entwickeln, sind.

Man weiß, dass das Erbgut der Bonobos (Zwergschimpansen) zu 99 % mit den von Menschen übereinstimmt, namhafte Wissenschaftler gehen davon aus, dass die Tieren Menschen ähnliches Bewusstsein haben und intellektuell auf der Stufe von mindestens dreijährigen Kindern stehen.

Versuche an Menschenaffen und anderen Primaten unterliegen international, insbesondere auch in der EU, strengen Restriktionen. Einige Länder, auch in der EU, haben Tierversuche an Menschenaffen bereits verboten, die EU-Richtlinie 2010/63/EU sieht hohe Hürden für Versuche an Menschenaffen vor.

Der Vorschlag der LBT, die hessische Landesregierung möge hier erneut ein Zeichen setzen und auch ausdrücklich gegen eines der Patente auf Menschenaffen Einspruch einlegen, wurde leider nicht aufgegriffen.

1.3. Wichtige Entscheidungen und Rechtsentwicklungen auf Bundesebene

1.3.1. Bundestagswahl

Am 22.09.2013 wurde der Bundestag neu gewählt. Es kam zur Bildung einer großen Koalition aus CDU / CSU und SPD. Im verabschiedeten Koalitionsvertrag finden sich einige wenige Punkte zum Tierschutz, z. B. ein bundeseinheitliches Prüf- und Zulassungsverfahren für Tierhaltungssysteme, die Verbesserung des Wildtierschutzes sowie ein Verbot von

gewerblichen Tierbörsen für exotische Tiere. Auch will man die Lage von Tierheimen zum Thema machen und ZEBET stärken. Leider wird das Bekenntnis zu Alternativen Tierversuchen nicht konkretisiert.

Eine unabhängige Tierschutz-Prüfstelle ist - so zeigt das Modell in der Schweiz – wichtig für die Tiere aber auch äußerst hilfreich für die Landwirte. Fehlinvestitionen wie beispielsweise in die ausgestalteten Käfige können so vermieden werden. Insgesamt sollen vor allem gesundheitliche Schäden und Leiden der Tiere, die auf ein falsches ‚Stalldesign‘ zurückzuführen sind, vermieden werden. Haltungsbedingte Tierquälerei kann so in Zukunft unterbunden werden.

Zur Verbesserung des Wildtierschutzes wird sich die Bundesregierung verstärkt gegen Wilderei sowie dem illegalen Wildtierhandel und deren Produkte einsetzen. Importe von Wildfängen in die EU sollen grundsätzlich verboten und gewerbliche Tierbörsen für exotische Tiere untersagt werden.

1.3.2. Novellierung des Tierschutzgesetzes

Zur Umsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie 2010/63 EU musste das Tierschutzgesetz geändert werden. Die Bundesregierung erarbeitete darüber hinaus 2013 den Entwurf für eine Versuchstier-VO. Im TierSchG plante die Bundesregierung einige weitere Änderungen. So sollte der Heißbrand bei Pferden und die betäubungslosen Kastration bei Ferkeln verboten werden. Die Länder brachten darüber hinaus eine Vielzahl von Anträgen ein, die auch langjährige Forderungen der LBT enthielten: so z. B. ein Verbot der Haltung bestimmter Wildtiere im Zirkus, einen klarer formulierter Qualzuchtparagraph mit Ausstellungsverbot und einen Prüfauftrag für ein Verbot der Zoophilie. Am 06.07.2012 verabschiedete der Bundesrat in seiner 899. Sitzung eine Stellungnahme (BR-Drs. 300/12 Beschluss) zur Vorlage der Bundesregierung

(BT-Drs. 17/10572). Die Bundesregierung wollte aber nicht darauf eingehen. Dies zeigte ihre Gegenäußerung vom 06.07.2012. Letztlich sollte zumindest das Verbot der Zoophilie eingeführt werden.

Am 13.12.2012 sprach sich dann der Bundestag gegen einige dieser minimalen Verbesserungen aus (BT-Drs. 17/1811). Im Mittelpunkt der Bemühungen der Tierschutzgegner stand der Heißbrand bei Pferden (eine Verbrennung dritten Grades), der nur den Tieren bis 2019 allein aus Marketing-Gründen zugefügt werden darf und die betäubungslose Kastration von Ferkeln, für die es längst in anderen Ländern etablierte Alternativen gibt. Hier seien neben der Kastration mit Betäubung, die Immunkastration oder die Ebermast mit

Geruchskontrolle vor der Vermarktung des Fleisches genannt. Nach Willen der Regierungsparteien im Bundestag soll aber auch die Kastration ohne Betäubung noch bis 2019 erlaubt bleiben.

Für die LBT ist diese Entwicklung fachlich nicht nachvollziehbar. Tierschutz als Staatsziel wird offensichtlich immer noch nicht ernst genommen.

So nahm man nicht einmal mehr das Ausstellungsverbot für Qualzuchten in das novellierte Gesetz auf. Damit wurde das persönliche Interesse einzelner Züchter, Tiere mit nachweislich schädigenden Zuchtmerkmalen vorzuführen und sogar zu praktizieren, höher bewertet als das Staatsziel Tierschutz. Allein das Verbot der Sodomie, des Auslobens von Tieren als Preise und die Einführung einer Erlaubnispflicht für die gewerbsmäßige Ausbildung von Hunden blieben als positive Veränderungen im neuen Tierschutzgesetz.

Ein Blick auf andere EU-Mitgliedsstaaten zeigt beispielsweise: In 16 Staaten ist die Haltung von Wildtieren im Zirkus längst ganz oder teilweise verboten. Auch sind die Vorgaben für landwirtschaftliche Tierhaltung in einigen EU-Mitgliedsstaaten deutlich höher. Deutschland hat nach Auffassung der LBT seine frühere EU-Spitzenposition im Tierschutz verloren.

1.3.3. Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (Tierschutz-Versuchstierverordnung)

Mit der Richtlinie 2010/63/EU wurden die Vorschriften der Richtlinie 86/609/EWG umfassend überarbeitet und teilweise den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand angepasst. Die neuen Regelungen betreffen unter anderem die Zucht, Haltung und Pflege von Versuchstieren sowie ihre Verwendung in Tierversuchen, das Verfahren der Genehmigung von Tierversuchen, gesonderte Regelungen zur Verwendung von Primaten, die Festlegung von Belastungsgraden, die Anforderungen an die Sachkunde von Personen sowie verschiedene Berichtspflichten. Die Richtlinie wurde in Deutschland durch Änderung des Tierschutzgesetzes sowie durch Erlass einer neuen Tierschutz-Versuchstierverordnung in nationales Recht umgesetzt. Wesentliche Grundsätze bleiben dabei dem Gesetz vorbehalten, Detail- und Verfahrensregelungen wurden in der Verordnung getroffen.

Am 04.03.2013 beriet der Agrarausschuss des Bundesrates dann über die Verordnung zur Regelung der Tierversuche.

Die LBT erachtete die Vorlage als unzureichend: Es fehlte eine oberste Schmerz- / Leidensgrenze, die in keinem Fall, auch für großen Wissensgewinn, überschritten werden darf sowie wenigstens ein Verbot der Versuche an Menschenaffen.

Auch beabsichtigte der Bund nicht, ZEBET endlich angemessen zu einem nationalen Kompetenzzentrum auszubauen. Dieses ist nicht nur für eine gesetzeskonforme Genehmigungspraxis von Tierversuchen bei den Länderbehörden unerlässlich, sondern auch um endlich den Einsatz und die Validierung von Alternativen zeitgemäß voran zu bringen.

Besonders kritisiert die LBT in der Verordnung deshalb die fehlende Verpflichtung zur Entwicklung, Standardisierung und zum Ersatz von Alternativen. Ebenso fehlen konkrete Vorgaben zur Verpflichtung, Tierversuche stetig zu verfeinern, um Leiden zu mindern.

Die Reaktion der Bundesregierung auf die am 19.02.2013 im Unterausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz eingebrachten Anträge der Länder war - wie oft - geprägt von „schwerwiegenden Verkündungshindernissen“ und „verfassungsrechtlichen Bedenken“, so dass viele Anregungen aus den Ländern nicht aufgenommen wurden. Nach Auffassung der LBT blieb die Verordnung letztlich sogar hinter der EU-Vorgabe zurück. Schließlich wurde sie aber in dieser Form am 13.08.2013 verabschiedet.

1.3.4. Tierschutz-Schlachtverordnung

Seit dem 01.01.2013 gelten die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung in den EU-Mitgliedstaaten unmittelbar. Mit dieser Verordnung wurden die Regelungen der EU zum Tierschutz bei der Schlachtung umfassend überarbeitet. Sie löst die bisher geltende und in nationales Recht umgesetzte Richtlinie 93/119/EWG ab.

Am 26.11.2012 verhandelte der Bundesrat die überarbeitete Tierschutz-Schlacht-VO (Drs. 672/12), am 01.01.2013 trat sie in Kraft.

Neuerungen sind u. a.: die Schlachthöfe müssen künftig einen Tierschutzbeauftragten benennen, ihr Schlachtpersonal muss einen Befähigungsnachweis erwerben und sie sind verpflichtet, Standardarbeitsanweisungen im Umgang mit den Tieren für ihr Personal auszuarbeiten.

Die LBT begrüßt jegliche Tierschutz-Verbesserung im Bereich der Schlachtung.

Dennoch bleibt die Praxis wohl auch in diesem Bereich deutlich hinter der Theorie zurück. Die von der Bundesregierung in ihrer Antwort auf Anfrage 17/9824 offen dargelegten Missstände (17/10021) sind nicht akzeptabel. Immer wieder geht es insbesondere um unsachgemäße Betäubungen, die bei den Tieren erhebliche Schmerzen und Leiden verursacht haben. Auch in Hessen sind derartige Missstände vorgekommen. Aus Sicht der LBT ist bei solchen Vorkommnissen, bei denen Tiere bei der Schlachtung nicht richtig betäubt werden, in jedem Falle die Staatsanwaltschaft einzuschalten.

Auch muss bei offensichtlich lange bestehenden Verstößen sowohl die Rolle amtlicher Tierärzte im Betrieb wie die der überwachenden Behörden kritisch hinterfragt werden.

Die LBT plant neuerliche Fortbildungen für Amts- und amtliche Tierärzte zu Tierschutz bei der Schlachtung.

1.3.5. Tierschutznutztierhaltungsverordnung - Entwurf zur Kaninchenhaltung

In Deutschland werden Millionen von Kaninchen zur Mast und Fleischproduktion gehalten. Sie leben in der Regel in engen Drahtgitterkäfigen, die ein Aufrichten unmöglich machen, ohne jede Rückzugsmöglichkeit. Deshalb stand diese übliche Form der Kaninchenhaltung immer wieder und verstärkt in der öffentlichen Kritik. Der Bundesrat hatte die Bundesregierung schon 2009 aufgefordert, endlich diese Form der gewerblichen Tierhaltung zu regeln. Ende März 2012 kam nun der Entwurf heraus und enttäuschte. Kaninchen sollen weiterhin in Käfigen gehalten werden, wie bei den Legehennen sollen die Käfige nur etwas größer sein. Auch die Einzelhaltung der hochsozialen Tiere soll weiterhin möglich sein. Die LBT forderte deshalb Nachbesserungen. Einmal mehr ignoriert der Gesetzgeber offensichtlich den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis zum Verhalten von Kaninchen.

Die Verordnung soll Mast- und Zuchtkaninchen, grundlegende Verhaltensweisen wie das Liegen in Seitenlage, das Aufrichten, Sozialkontakte, Nagen oder Hoppelsprünge, ermöglichen. Hierzu werden detaillierte Anforderungen an die Unterbringung und Pflege von Kaninchen festgelegt. Diese betreffen z. B. die Mindestfläche je Haltungseinheit und je Tier, die Bodengestaltung, die Strukturierung, das Beschäftigungsmaterial, die Fütterung, die Betreuung und das Stallklima. Das Raumangebot pro Tier liegt dabei bei 1,5 bis 2,5 DIN A4 Seiten. Ob dies dem o.g. Anspruch gerecht wird, muss bezweifelt werden.

Am 20.09.2013 stimmte der Bundesrat über die VO ab und setzte Verbesserungen ein. Bis Ende 2013 war die VO aber noch nicht im Bundestag beschlossen.

1.3.6. Gutachten über die Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren

Zur Konkretisierung der allgemeinen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes gibt das BMELV immer wieder Gutachten und Leitlinien heraus, die Tierhaltern und Vollzugsbehörden als Orientierungs- und Auslegungshilfe bei der Anwendung der Rechtsvorschriften dienen. Über mehrere Jahre wurde das Gutachten über die Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren („Säugetiergutachten“), das insbesondere für die Haltung von Tieren in zoologischen Gärten von Bedeutung ist, überarbeitet, dabei an den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand angepasst und um weitere Tierarten ergänzt. Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus Tierschutzorganisationen, Zoos und der Wissenschaft widmete sich der Überarbeitung. Allerdings konnte man sich wohl in verschiedensten Punkten nicht einigen.

Sowohl der Verband der Zoodirektoren wie auch die Tierschutzorganisationen weigerten sich bis Ende 2013 das Papier mitzutragen. Gegenseitig warf man sich die Missachtung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungswerten vor.

In der Vergangenheit war es bei anderen Gutachten eigentlich oft gelungen bis auf wenige Punkte Einvernehmen herzustellen. Die divergierenden Punkte wurden dann in Protokollnotizen festgehalten. Dies gelang dennoch im vorliegenden Falle bis Ende 2013 noch nicht.

Sollte die Ablehnung bestehen bleiben, erhebt sich die Frage, ob das zur Veröffentlichung geplante Gutachten überhaupt im Vollzug als qualifiziertes Sachverständigen-Gutachten genutzt werden kann.

1.3.7. Novelle des Arzneimittel-Gesetzes

Die Anwendung von Antibiotika in der landwirtschaftlichen Tierhaltung in ihrer heutigen Form ist umstritten. Die Zahl der Resistenzen von Erregern gegen diese Wirkstoffe steigt. Mitverantwortlich wird dafür auch der freizügige Einsatz von Antibiotika bei landwirtschaftlichen Nutztieren gemacht. Vergleiche mit anderen EU Ländern zeigen, dass Deutschland sich hier verbessern muss.

Über die Art und Mengen der verschriebenen und in der Mast von Rind, Schwein, Huhn und Pute tatsächlich eingesetzten Antibiotika (Therapiehäufigkeit) soll zukünftig eine bundesweit einheitliche Antibiotikadatenbank als Bestandteil der HI-Tier Aufschluss geben. Dies ist das Kernstück der 16. Novelle des Arzneimittelgesetzes, welches am 16.10.2013 im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist und zum 01.04.2014 in Kraft treten wird. Mit der Gesetzesänderung soll insbesondere der Einsatz von Antibiotika in der landwirtschaftlichen

Tierhaltung reduziert, der sorgfältige Einsatz und verantwortungsvolle Umgang mit Antibiotika zur Behandlung von erkrankten Tieren gefördert und verbessert sowie den zuständigen Überwachungsbehörden der Länder eine effektivere Aufgabenwahrnehmung, insbesondere im Tierhaltungsbetrieb, ermöglicht werden, um damit das Risiko der Entstehung und Ausbreitung von Antibiotikaresistenzen zu begrenzen. Ob die im Gesetz verankerten Vorgaben sachlich zielführend sind, blieb bis zuletzt unter Experten umstritten. Aus Sicht der LBT sollte Hessen auf diesem Felde auch tätig werden und den konkreten Einsatz von Antibiotika in hessischen Ställen repräsentativ erheben; insbesondere welche Antibiotika über welchen Zeitraum tatsächlich verabreicht werden.

1.4. Wichtige Entscheidungen und Rechtsentwicklungen auf Landesebene

1.4.1. Landtagswahl in Hessen

Am 22.09.2013 wurde auch in Hessen gewählt. Die bisherige Landesregierung aus FDP und CDU erhielt keine Mehrheit mehr. Letztlich kam es zu einer Koalition aus CDU und Bündnis 90/Die Grünen - erstmals in einem deutschen Flächenland.

Der am 18.12.2013 veröffentlichte Koalitionsvertrag enthält viele, aus der Sicht der LBT wichtige Punkte zur Verbesserung des Tierschutzes, für die sie sich schon lange einsetzt.

Dabei ist erfreulicherweise das Thema „Alternativen zu Tierversuchen“ ein Schwerpunkt. Neben der Errichtung einer Stiftungsprofessur für RRR (Refine, Reduce, Replace - Methoden) zielt der Koalitionsvertrag aber auch generell auf eine Verminderung von Tierversuchen und verstärkten Einsatz von Alternativen. Somit besteht endlich die Chance, dass das bereits aus den 50er Jahren stammende Prinzip des Refine, Reduce, Replace letztlich auch stringent angewendet wird.

Hoffnungsvoll erscheint der LBT auch, dass endlich der Tierschutz in der landwirtschaftlichen Tierhaltung, wie in anderen Bundesländern schon länger, auch in Hessen verbessert werden soll. Dies sollte nach Auffassung der LBT dringend notwendige Erlasse, aber auch freiwillige Absprachen mit den Landwirtschaftsverbänden, wie in Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen inzwischen üblich, beinhalten. Als Themen bieten sich u. a. die Zucht auf Hornlosigkeit bei Rindern, die Verbesserung der Enthornung von Kälbern, der Ausstieg aus der betäubungslosen Kastration von Ferkeln, der Ausstieg aus dem routinemäßigen Schwänze kupieren bei Ferkeln oder dem routinemäßigen Schnäbelkürzen bei Geflügel an. In den beiden letztgenannten Punkten werden aus einem Ausnahmetatbestand im

Tierschutz in der Realität flächendeckende Routineeingriffe, was rechtlich wohl fraglos mehr als bedenklich ist.

Zudem soll eine Tierschutzstiftung errichtet werden, die, neben anderen Maßnahmen, die hessischen Tierheime unterstützen soll.

Auch werden weitere Tierschutzinitiativen in Aussicht gestellt.

Es bleibt aber auch hier abzuwarten, was aus dieser Liste tatsächlich umgesetzt wird.

1.4.2. Hessische Hundegesetzgebung

Die LBT lehnt die „Hessische Gefahrenabwehr-VO über das Halten und Führen von Hunden“ seit ihrem Inkrafttreten ab. Insbesondere die Rassenliste als Grundlage ist fachlich nicht zu vertreten. Darin sind sich Hunde-Sachverständige verschiedenster beruflicher Herkünfte, ob aus der Tierärzteschaft oder dem Hundewesen, deutschlandweit einig.

2012 diskutierte der Hessische Landtag ausführlich über das Thema, da u. a. der Antrag Drs. 18/6533 der SPD vorlag. Darin ging es um die Schaffung eines völlig neuen Hundegesetzes, das nicht nur eine Sachkundeprüfung für Halter vorsah, sondern auch eine obligate Haftpflichtversicherung, Kennzeichnung und Registrierung. Die LBT unterstützte dieses Anliegen auch bei der Anhörung am 16.08.2012 durch eine schriftliche Stellungnahme.

Insbesondere die Einführung einer Sachkundeprüfung für jeden Hundehalter, sowie Haftpflicht-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht würden aus Sicht der LBT nicht nur die öffentliche Sicherheit, sondern auch den Tierschutz weiterbringen.

Leider wurde der Antrag am 31.01.2013 von den Regierungsparteien CDU und FDP abgelehnt, anders als in Niedersachsen, wo gerade diese Parteien maßgeblich zur Rücknahme der Rassenliste beigetragen und eine verbindliche Sachkundeprüfung für Hundehalter eingeführt hatten.

1.4.3. Tierschutz-Verbandsklagerecht

Nach Auffassung der LBT ist ein Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen auch in Hessen notwendig. Schon länger verfügt Bremen darüber. In verschiedenen anderen Bundesländern führte man es 2013 ein. (z. B. Nordrhein-Westfalen) oder behandelte es positiv im Landtag (z.B. Rheinland-Pfalz).

In Hessen wurde das Anliegen durch zwei Anträge (Drs. 18/6729 (SPD) und Drs. 18/6730 (Bündnis 90/Die Grünen) im Landtag aufgegriffen.

Am 16.02.2012 fand dazu eine Anhörung im Landtag statt, an der auch die LBT ihre Argumente darlegte. Sie befürwortet ein Verbandsklagerecht inzwischen aufgrund langjähriger Erfahrung im Vollzug. Verwaltungshandeln, aber auch die Untätigkeit einzelner Behörden, müssen juristisch hinterfragbar werden.

Allein für den Bereich Tierversuche könnte sich die LBT allerdings auch eine Alternative vorstellen: Hierbei müssten die Mitglieder der §15 TierSchG Kommission/Tierversuchskommission eine Klagemöglichkeit bekommen. Für eine solche Klage sollte sich ein Drittel der KOM-Mitglieder zusammen finden. Eine derartige Möglichkeit sieht der Kanton Zürich vor.

Letztlich entschied der Landtag bis Ende 2012 noch nicht über die Annahme der Gesetzentwürfe oder die Verfolgung von Alternativen. Eine für den 14.12.2012 geplante Abstimmung wurde auf Januar 2013 verschoben. Am 27.02.2013 erfolgte die Ablehnung.

Interessanterweise zeigte sich die Entwicklung des Umweltverbandsklagerechts auf EU-Ebene genau gegenläufig. Der EuGH hatte bereits am 31.10.2011 die Klagerechte der deutschen Umweltverbände deutlich gestärkt. Verbandsklagerecht für Umweltverbände ist schon lange üblich und deutschlandweit etabliert.

Die EU-Richter stellten in ihrer Entscheidung klar, dass nicht nur Beeinträchtigungen Einzelner, sondern auch die der Allgemeinheit von Verbänden geltend gemacht werden können. Damit wurde die eingeschränkte deutsche Variante des Klagerechtes erweitert.

Nach Auffassung der LBT sind Verbandsklagerechte ein Teil bürgernaher Demokratie, der Politikverdrossenheit entgegenwirkt. Die Möglichkeit, Entscheidungen der Verwaltung juristisch auf ihre Rechtmäßigkeit zu hinterfragen, schafft Transparenz und Vertrauen. Aber auch die jeder Klage vorgeschalteten Mitwirkungsmöglichkeiten erlauben es Bürgern, sich aktiv einzubringen.

1.4.4. Vollzug des Tierschutzgesetzes

Jedes Gesetz ist nur so gut wie sein Vollzug. Dies gilt natürlich nicht nur für die EU-Gesetzgebung, sondern auch für tierschutzrechtliche Vorgaben in Deutschland. Wenn auf der einen Seite Bundesrat und Bundestag 2001 eine ausdrückliche Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel ins Grundgesetz bejaht haben, dann aber einzelne Bundesländer und auch Kreise und Kommunen, Veterinärbehörden nicht zeitgemäß und dem Arbeits- und

Aufgabenspektrum entsprechend besetzen, so ist dies ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch.

Selbst zu Zeiten fehlender finanzieller Ressourcen muss aus Sicht der LBT nach Wegen gesucht werden, Vollzugsdefizite bestehender Tierschutzvorgaben zu minimieren. Da würde z. B. eine Task-Force Tierschutz helfen können, die hessischen kommunalen Amtstierärzte in Landkreis übergreifenden Fragen sachkundig zu unterstützen. Diese Forderung trug die LBT schon mehrfach an die Landesregierung heran.

Zu den kreisübergreifend zu lösenden Themen gehören fraglos die Überwachung von Tiertransporten, von Zirkusbetrieben, aber auch die technische Überprüfung von Betäubungsanlagen in Schlachthöfen. So sollte eine Task Force „Tierschutz“ wenigstens 2 Tierarztstellen und die eines technischen Sachverständigen beinhalten.

Technische Sachverständige beispielsweise sind in anderen Bundesländern üblich. Die LBT wies 2013 immer wieder auf die Notwendigkeit regelmäßiger Überprüfungen aller Betäubungsgerätschaften in hessischen Betrieben hin. Vor dem Hintergrund der Antwort der Bundesregierung (Drs. 17/10021) auf die Anfrage Drs. 17/9824 und eigener Erfahrungen in Schlachtstätten mit mangelhafter Betäubung vor Ort sind aus Sicht der LBT Stellen für zeitgemäß ausgebildete, technische Sachverständige essentiell. Diese könnten dann natürlich nicht nur im Tierschutzbereich, sondern z. B. auch bei der Überprüfung von Biogasanlagen eingesetzt werden.

Davon unabhängig ist das Niveau des Vollzuges in Hessen unterschiedlich. In vielen Kreisen wird das Tierschutzgesetz auf fachlich höchstem Niveau vollzogen, in anderen ist dies nicht der Fall. Um ein gleichmäßig hohes Niveau des Vollzuges zu erreichen, sind klare Vorgaben in Erlassform notwendig.

Aufgrund verschiedenster sich leider immer wiederholender schlechter Erfahrungen hält es die LBT aber auch für notwendig und geboten, dass in jedem Falle dem Amtstierarzt eine klinische propädeutische Untersuchung der im Tierschutzfall betroffenen Tiere möglich sein und er diese durchführen muss. Diese Untersuchung sollte in großen Beständen wenigstens stichprobenartig erfolgen. Tierarten, über die der zuständige verantwortliche Amtstierarzt keine Kenntnisse hat, sind entsprechenden Fachtierärzten vorzustellen.

Die LBT übernimmt seit Jahren die Vermittlung solcher Fachleute und kümmert sich auch um die notwendigen finanziellen Mittel. Insbesondere bei exotischen Zirkustieren oder Reptilien tritt ein solcher Fall immer wieder ein. Er kann aber auch Pferde oder Hunde betreffen.

Aus Sicht der LBT ist es ein Verstoß gegen die amtstierärztliche Garantenpflicht, wenn in solchen Fällen ohne nachgewiesenes Fachwissen oder nur aus der Ferne beurteilt wird.

Gleiches gilt natürlich auch für den Bereich „Verhalten“. Wenn die Verhaltensweisen der zu beurteilenden Tiere nicht bekannt sind oder die Übung zur Beurteilung fehlt, sind Fachleute hinzuzuziehen.

Andernfalls ist eine dem Sinne des Tierschutzgesetzes genügende Beurteilung nicht möglich.

Darüber hinaus sollte es normalerweise selbstverständlich sein und es ist nach EU Recht auch geboten, dass Kontrollen in Tierhaltungen unangekündigt sein müssen. Natürlich kann eine Behörde sich ankündigen, zum Beispiel wenn es um reine Beratung geht, eine gesetzmäßige Kontrolle ist aber nur unangekündigt möglich.

2. SACHTHEMEN, PROJEKTE UND INITIATIVEN

2.1. Sexuelle Handlungen an Tieren

Bis 1969 wurden sexuelle Handlungen von Menschen an Tieren nach § 175b Strafgesetzbuch (StGB) mit Gefängnis bestraft. Im Zuge der 1. Strafrechtsreform vom 25.06.1969 wurde die Strafbarkeit aufgehoben.

Die Zahl sexueller Handlungen an und mit Tieren ist in den letzten Jahren nicht nur in Hessen, sondern bundesweit gestiegen. Davon zeugen zum einen die zur amtlichen Kenntnis gelangten Fälle und zum anderen die entsprechenden Internetforen. In ihnen bekennen sich Personen oder liefern „Gebrauchsanweisungen“. Fachleute sprechen bereits von einer „Lifestyle“ Entwicklung auf Kosten der Tiere.

Die betroffenen Tiere erleiden nicht nur kurzzeitige Schmerzen und Schäden, sondern oft sind lebenslange Leiden die Folge. Betroffen sind in der Regel Hunde und Pferde, aber auch Schafe, Kälber und Schweine. Über die Anzahl der tatsächlichen Fälle sind aufgrund der fehlenden Strafbarkeit und der häufigen Nutzung eigener Tiere keine genauen Zahlen bekannt.

Die veränderte Lebenswirklichkeit hat in jüngster Zeit in benachbarten europäischen Staaten auch zur Änderung ihrer nationalen Straf- oder Tierschutzgesetze geführt. So haben beispielsweise Frankreich und das Vereinigte Königreich im Jahr 2004, Belgien im Jahr 2007 sowie die Schweiz im Jahr 2008 sexuelle Handlungen an Tieren unter Strafe gestellt. In den Niederlanden erging das Verbot 2009. Auch in verschiedenen Staaten Amerikas, wie z. B.

Florida wurden in den letzten Jahren Verbote der Zoophilie erlassen. Hintergrund hierfür waren Fakten, die die Nähe zwischen Pädophilen und Zoophilen erkennen ließen. Dies belegen auch wissenschaftliche Erkenntnisse in Deutschland und Fälle, in denen pädophile, aber auch zoophile Materialien sichergestellt wurden.

Strafbar ist allerdings die Verbreitung zoophiler Materialien gemäß § 184 StGB. So dürfen Bilder einer Tat nicht veröffentlicht, die Tat selbst aber begangen werden.

Dies ist nach Auffassung der LBT mit dem Staatsziel Tierschutz nicht länger vereinbar. Wenn sich das Tierschutzgesetz zum Schutze von Tieren bei sexueller Handlung im Vollzug als „stumpfe Waffe“ erwiesen hat, bedarf es einer Änderung.

Schon im November 2008 legte die LBT deshalb einen Vorschlag zur Ergänzung der §§ 3 und 20 des Tierschutzgesetzes vor. Diese Ergänzung enthält einen Verbotstatbestand, der für die Vollzugsbehörden direkt zu ahnden wäre. Durch eine Bundesratsinitiative sollte das Thema vorangebracht werden. Während die Landesregierung bis 2010 das Verbot unterstützte, lehnte sie es 2011 letztlich doch ab, eine solche Initiative zu starten. Zunächst müsse die Öffentlichkeit weiter sensibilisiert werden. Die LBT verfolgte das Thema in der Öffentlichkeit, aber auch auf politischer Ebene weiter.

Im Rahmen der Novellierung des Tierschutzgesetzes griff aber dann das Land Rheinland-Pfalz dankenswerterweise ein solches Verbot auf. Sein Antrag auf Prüfung eines Verbotes sexueller Handlungen an Tieren erhielt im BR eine Mehrheit. Erfreulicherweise fiel die Prüfung des Bundes völlig unerwartet positiv aus. Hatte der Bund noch im Frühjahr 2012 keine Notwendigkeit für ein solches klares Verbot gesehen, so konnten doch dann letztlich die tierärztlicherseits vorgebrachten Argumente, auch der LBT, überzeugen.

Darüber hinaus war die LBT wieder in Zoophilie-Fälle bei Hunden involviert; in einem um gutachterliche Stellungnahme gebeten worden. Dadurch sind ihr die Schmerzen und Leiden missbrauchter Tiere aus Anschauung bekannt.

In einem aus 2012 stammenden Fall, in dem es um eine Schäferhündin ging, stand 2013 die Gerichtsverhandlung an. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass der Hündin erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden von ihren Haltern angetan worden sind. Am 23.04.2013 erging das Urteil, der Angeklagte wurde zu einer Geldstrafe in Höhe von 4.000 Euro verurteilt. Der Fall des anderen Angeklagten ging ans Jugendgericht. Am 26.06.2013 wurde der Halter zu einer Jugendstrafe von einem Jahr verurteilt, außerdem hat er 120 Stunden gemeinnützige Arbeit abzuleisten. Leider konnte kein Tierhalteverbot mehr verhängt werden, da bedingt durch einen Wohnungswechsel jetzt ein anderes Veterinäramt zuständig ist. Der Fall wird das Veterinäramt aber sicher weiterhin beschäftigen.

2.2. Haus- und Heimtiere

2.2.1. Einzelfälle

Bereits 2011 war die LBT in dem Fall einer gemischten Tierhaltung auf Bitten einer hessischen Staatsanwaltschaft gutachterlich tätig geworden. Das Ehepaar war schon wiederholt aufgefallen. Aber auch das Bußgeld, das das zuständige Veterinäramt verhängt hatte, führte zu keiner Besserung. Dabei ging es um 3 Ponies, 4 Minischweine, 1 Schwein, 4 Hunde, 9 Wachteln, 3 Hühner, 12 Kaninchen, 14 Mäuse, 1 Katze und 1 Pferd. Einige der Tiere waren hochgradig abgemagert, ungepflegt oder krank und nicht tierärztlich versorgt. Nun verurteilte das Amtsgericht beide Eheleute am 19.04.2013 zu je 60 Tagessätze à 30 Euro.

Das Ehepaar verließ Hessen, änderte aber sein Verhalten nicht. Bereits am 30.10.2013 räumte das im Nachbar-Bundesland zuständige Veterinäramt erneut die Tierhaltung.

Da solche Fälle, in denen Personen, hier die Halter, über Jahre Tierquälereien begehen und sich den juristischen Folgen durch Wechsel des Bundeslandes entziehen wollen, zunehmen, plädiert die LBT für eine zentrale Erfassung aller Tierhalteverbote, damit Veterinärbehörden schneller und effektiver im Sinne des Tierschutzes sowie Steuergelder sparend eingreifen können.

Die Erfahrung lehrt, dass gerade Menschen, die, aus welchen Gründen auch immer, zum Sammeln von Tieren neigen, auch nach Verhängung eines Tierhalteverbotes weiter Tiere halten und dafür immer wieder ihren Wohnort wechseln.

Ein anderes Halterehepaar war auch schon in der Vergangenheit immer wieder tierschutzrechtlich aufgefallen. Deshalb erging letztlich durch das Veterinäramt des Kreises ein Verbot zur Hundehaltung. Die Familie zog in einem anderen Kreis und begann entgegen des Verbotes erneut Hunde zu halten und zu veräußern.

Im Rahmen eines Durchsuchungsbeschlusses wurden in 2010 19 Tiere zur Beweissicherung beschlagnahmt. Im Zuge der Ermittlungen wurde die LBT als Gutachterin hinzugezogen. Es lagen aus ihrer Sicht die fachlichen Voraussetzungen für einen Verstoß gegen die § 1 und 2 des Tierschutzgesetzes vor.

Das Paar wurde des gemeinschaftlichen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz angeklagt und letztlich nach mehreren Verhandlungstagen für schuldig erklärt.

Das Strafmaß für die beiden Angeklagten belief sich auf 10 Monate Freiheitsstrafe ohne Bewährung.

Auch verhängte der Richter ein generelles Tierhalteverbot. Da Verteidiger wie Staatsanwalt Berufung einlegten, wurde der Fall, der sich auf 19 Hunde, Katzen und Reptilien bezog, an das Landgericht verwiesen. Dies erließ wiederum eine Bewährungsstrafe, die aber aufgrund von Revisionsanträgen noch nicht rechtskräftig ist.

Im Jahre 2012 war die LBT in Thüringen gebeten worden, eingezogene Hunde, die in einem hessischen Tierheim untergebracht waren, auf ihren Gesundheitszustand und ihr Verhalten zu beurteilen.

Am 22.11.2013, wurde die Halterin vor dem Amtsgericht Eisenach wegen Tierquälerei in der ehemaligen Kaserne von Vitzeroda zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr verurteilt. Die Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt, die Bewährungsdauer beträgt 3 Jahre. Außerdem muss die 50-jährige Animal Hoarderin 200 Stunden gemeinnützige Tätigkeit ableisten. Zusätzlich wurde ihr ein generelles Tierhalteverbot für 5 Jahre auferlegt. Im Gerichtssaal hat Frau P. das Urteil akzeptiert.

Gegenstand des Strafverfahrens war die Tatsache, dass Frau P. in dem maroden Kasernengebäude bei der behördlichen Räumung am 10.11.2011 etwa 125 Hunde, 6 Katzen und 1 Stachelschwein unter katastrophalen Bedingungen gehalten hat. Die Tiere lebten in ihren Fäkalien teilweise in absoluter Dunkelheit, wurden mit Schlachtabfällen gefüttert.

Das nach der Räumung der Kaserne am 10.11.2011 durch das Veterinäramt des Kreises verfügte generelle und unbefristete Tierhalte- und Betreuungsverbot bleibt durch das Urteil des Amtsgerichtes unberührt und besteht weiterhin.

Schon etliche Male hat die erwerbslose Frau P. in den vergangenen 20 Jahren an unterschiedlichen Standorten immer wieder unverhältnismäßig viele Tiere unter teilweise katastrophalen Bedingungen gehalten. Der LBT war die Tierhalterin bereits 1996 begegnet als ihre damalige Tierhaltung im Vogelsbergkreis begutachtet wurde. Die Tierhalterin war schon zu der Zeit tierquälerisch. Als das zuständige Veterinäramt auch aufgrund des Gutachtens der LBT umgehend Maßnahmen ergriff, zog die Tierhalterin nach Rheinland-Pfalz.

„Animal Hoarding“ wird in Deutschland ausdrücklich nicht als Krankheit anerkannt. Psychiatrische Erkenntnisse in solchen Fällen stellen immer wieder die Entscheidungs- und Schuldfähigkeit solcher Tierhalter fest. Da die Rückfallquote, wie auch dieser Fall zeigt, extrem hoch ist, sind die Veterinärämter gefordert, rasch und stringent einzugreifen und nicht über Jahre zuzusehen.

Die betroffene Tierhalterin lebt inzwischen wieder in Hessen.

2.2.2. Katzen – Unfruchtbarmachen von freilaufenden Katzen

Eine der wenigen Verbesserungen im neuen Tierschutzgesetz ist der neu angefügte § 13b. In ihm wurden die Bundesländer ermächtigt, zum Schutz freilebender Katzen in bestimmten Gebieten, nach einer Kaskade anderer Maßnahmen, letztlich den unkontrollierten Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu verbieten.

Einige hessische Städte und Gemeinden debattierten länger schon das sog. „Paderborner Modell“. Hessisch Lichtenau folgte dem Modell beispielhafterweise so wie über 240 andere Städte und Gemeinden in Deutschland. Zum einen werden die Populationen verwilderter Hauskatzen immer wieder durch den Nachwuchs von freilaufenden Katzen vergrößert, zum anderen werden die Welpen auch direkt in die Tierheime gebracht. Dies führt neben anderen Umständen auch zur chronischen Überlastung ehrenamtlich Tätiger.

In Kassel beschäftigten sich am 25.04.2013 die Stadtverordneten mit dem Thema, auch in Wiesbaden wurde darüber diskutiert. Die LBT hatte sich schon seit Jahren für eine solche Möglichkeit stark gemacht.

Die Stadt Paderborn hatte die Unfruchtbarmachung freilaufender Katzen per Satzung angeordnet, da das Tierschutzproblem „Katzenvermehrung“ so dringlich ist. Kommunale Spitzenverbände hatten aber rechtliche Bedenken gegen eine solche Satzungsänderung. Nach der Änderung des Tierschutzgesetzes waren diese Bedenken nun ausgeräumt. Baden-Württemberg reagierte der Dringlichkeit entsprechend rasch innerhalb weniger Wochen. Die LBT machte sich dafür stark, dass Hessen die Vorgabe auch schnell umsetzt.

Bis zum Ende 2013 fehlte aber leider noch eine entsprechende Ermächtigung für die Kommunen.

2.2.3. Pferde – Heißbrand

Der Schenkelbrand war bislang als Methode zur Kennzeichnung von Pferden nach § 9 TierSchG zulässig. Je nachdem wird ein auf 800 Grad Celsius erhitztes oder auf Minus 80 Grad Celsius kaltes Eisen auf den Schenkel des Pferdes gedrückt. Dies geht teils mit Schmerzen (insbesondere dem Wundschmerz nach der Verbrennung) und Leiden, immer aber mit bleibenden Schäden durch die Gewebeerstörung einher. Diese Gewebeerstörung führt letztlich zu einem mehr oder minder sichtbaren Brand.

Da inzwischen unter die Haut transplantierbare Transponder nicht nur schon lange erfolgreich zur Verfügung stehen, sondern deren Anbringen auch mit weniger Schäden und Schmerzen für die Tiere verbunden und seit 07.01.2009 EU-weit für alle Fohlen vorgeschrieben ist, bleibt für den **zusätzlichen** Brand kein vernünftiger Grund mehr.

Weder Tradition noch Vermarktung können als Begründung dienen. Dabei zeigt sich aus Sicht der LBT in der Debatte erschreckend deutlich, wie wenig einigen Verbänden offensichtlich an der Unversehrtheit ihrer Pferde liegt, wenn sie ein im Artenschutzrecht und in der Traberpferdezucht längst langjährig etabliertes Verfahren ablehnen.

Am 15.10.2010 fand ein Entschließungsantrag (BR-Drs. 479/10 (Beschluss)) zum Verbot des Brandes eine große Mehrheit.

Trotz vielfältiger Aktivitäten der Verbände und einzelner Bundesländer wie Niedersachsen, entschloss sich die Bundesregierung 2011 letztlich doch ein Verbot des Schenkelbrandes in die für 2012 geplante Novellierung des Tierschutzgesetzes aufzunehmen und verkündete dies in einer Fragestunde des Bundesrates am 08.07.2011. Auf Druck einiger Verbände nahm der Bundestag das Verbot im Herbst 2013 wieder aus dem Gesetz. So soll das Zufügen von Verbrennungen 3. Grades weiterhin erlaubt sein.

Verschiedene wissenschaftliche Arbeiten belegten die Belastungen für die Fohlen, insbesondere über die Tage danach. So erscheint das Festhalten am Brand aus Sicht der LBT nicht nachvollziehbar und schwer erträglich.

Zudem wurde wissenschaftlich äußerst eindrucksvoll belegt, wie selten Nummernbrände nach wenigen Jahren überhaupt noch lesbar sind. Damit wird die Vorgabe, sie dienten einer unveränderlichen Kennzeichnung, ad absurdum geführt.

2.2.4. Pferde – Einzelfälle

Im Jahr 2012 war die LBT von der Polizei um ein Gutachten zu einer Stute gebeten worden. Auch aufgrund dieses Gutachtens wurde die Stute anderweitig untergebracht. Im November 2013 wurde die Halterin zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 55 € verurteilt.

2.2.5. Rasseliste oder mehr Sachkunde für Hundehalter?

Eine verbesserte Sachkunde bei Hundehaltern wird seit Jahren bundesweit diskutiert. Fachleute fordern sie aus verschiedensten Gründen. Zum einen ist davon auszugehen, dass

mehr Sachkunde bei Hundebesitzern zu weniger gefährlichen Zwischenfällen mit Hunden - auch innerhalb der Familien - führt. Zum anderen erleichtert ein Mehr an Wissen den Tierhaltern die Erziehung ihrer Tiere. Zwar gibt es dazu noch keine belastbaren Daten, aber die Erfahrung lehrt, dass Tiere häufig aus Überforderung der Halter, die durch fehlendes Wissen entsteht, in Tierheimen abgegeben werden. Dies bestätigt eine Umfrage der LBT bei hessischen Tierheimen. Zudem reduziert eine bessere Erziehung von Hunden auch die Belästigung von Joggern, Radfahrern oder Spaziergängern, die weder angesprungen noch beschnüffelt werden wollen.

Welpen müssen erzogen werden, um als erwachsene Hunde in den Familien und in der Öffentlichkeit ausgeglichene Begleiter mit einem Mindestmaß an Gehorsam zu sein.

Das Land Niedersachsen hatte sich schon 2003 von der – fachlich nicht haltbaren - Rasseliste verabschiedet.

Nachdem die Landesregierung und der Innenminister am 15.06.2011 eine interne Anhörung zu Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht, einer verbindlichen Sachkundeprüfung und Haftpflichtversicherung durchführte, schöpfte die LBT Hoffnung, es käme zu einer Abkehr von der fachlich nicht begründeten Rassenliste. Auch sachkundige Vertreter aus Tierschutz, Hundewesen und Hundebildung, die sich am 28.02.2012 auf Einladung der LBT trafen, wünschten sich die Abkehr von der Rasseliste.

Eine große Anhörung dazu fand am 16.08.2012 im Landtag statt. Leider lehnten dann am 31.01.2013 die Regierungskoalition aus CDU und FDP den entsprechenden Antrag der SPD ab und verpasste so eine Chance nicht nur die Bevölkerung vor Gefahren und große Belästigungen durch Hunde zu schützen, sondern auch die hessische Tierheime längerfristig nachhaltig zu entlasten.

2.3. Wildtiere

2.3.1. Einzelfälle

Viele Jahre lang fiel ein in Mittelhessen beheimatetes Zirkusunternehmen immer wieder wegen seiner schlechten Tierhaltung auf. Bezüglich der Tigerhaltung hatte es schon 2011 mehrere amtstierärztliche Maßnahmen gegeben. Da es nach Presseberichten wohl auch zu Unmutsbezeugungen des Publikums zu dem Zustand der Tiere kam, wurden sie im März 2012 nach Holland in eine Auffangstation abgegeben.

Auch die vom gleichen Zirkus letztlich in einen Bärenpark abgegebenen Bären waren in einem denkbar schlechten Zustand. Wie eine gründliche tierärztliche Untersuchung im Park ergab, litten die Bären schon lange unter anhaltenden erheblichen Schmerzen.

Ein kranker Elefant des Unternehmens war in NRW aufgrund eines fachtierärztlichen Gutachtens mit Auftrittsverbot belegt worden. Das Tier wurde in sein festes Quartier nach Hessen verbracht. Die dort zuständige Behörde war nicht vom Betreiber informiert worden. Nach den Begutachtungen seinerseits sah das zuständige Veterinäramt am Stammquartier keinen Handlungsbedarf. Der Betreuungstierarzt, der in Österreich ansässig ist, kümmerte sich nach Aussagen des Amtes um die Elefantenkuh.

Die Beurteilung gerade des Gesundheitszustandes exotischer Wildtiere ist in der Regel nur entsprechend aus- oder fortgebildeten Fachleuten möglich. In Hessen gibt es leider nur auf einem Veterinäramt eine speziell dazu fortgebildete Tierärztin. Deshalb nehmen hessische Behörden immer wieder gerne Unterstützung durch externe Fachleute (z. B. Fachtierärzte für Wildtiere) an. In diesem Falle wollte der betroffene Landkreis keine derartige Hilfe.

Die noch recht junge Elefantenkuh verstarb etwa 2 Wochen nach dem Bekanntwerden ihres Aufenthaltes in Hessen.

Nach Auffassung der LBT ist es Teil der amtstierärztlichen Garantenpflicht, unverzüglich einen entsprechenden Experten zur Beurteilung eines Tieres hinzuzuziehen, wenn einem selbst das spezielle Fachwissen für bestimmte Tierarten fehlt. Ein vom Halter evtl. hinzugezogener Tierarzt sollte zumindest Befunde, Anzahl der Besuche und die Therapie schriftlich dokumentieren müssen, insbesondere, wenn er Hunderte von Kilometern entfernt im Ausland lebt.

2013 erhielt die LBT die Information, dass der Bruder des Zirkusunternehmens, der bislang ausschließlich Reptilien gehalten hatte, einen Elefanten besäße und mit diesem auf Tournee gehen wolle.

Das zuständige Veterinäramt war auch hier aber nicht vom Halter benachrichtigt worden. Als ihm die Information vorlag, kontaktierte es, nach Pressemeldung des zuständigen Landrates, den Betreiber / Tierhalter telefonisch und suchte einige Zeit später seine Tierhaltung auf.

Der Elefant konnte da nicht in Augenschein genommen werden, der Tierhalter bestritt laut Pressemitteilung des Landkreises auch, ihn überhaupt zu besitzen.

Wenige Tage später lagen der LBT Fotos des Tierhalters/Betreibers unzweifelhaft zusammen mit der besagten Elefantenkuh vor. Der Halter tourte offensichtlich mit einigen Reptilien und der Elefantenkuh durch Estland.

Tierschutzinteressierte estnische Bürger stellten aufgrund der Zustände des Tieres Strafanzeige.

Letztlich tauchte ein Video auf, das minutiös den Tod des Tieres dokumentierte. Bei einem Bad im See gelingt es dem Elefanten, der schon lange unter Rüssellähmung litt, unter seinen auf ihm zur „Belustigung“ der Zuschauer herum hüpfenden Besitzer, nicht mehr, sich aus dem Wasser aufzurichten. Er ertrank unter seinem Halter, der ganz offensichtlich zunächst überhaupt nichts davon mitbekommt. Erst spät reagierte er. Das Tier hatte angeblich einen Schlaganfall erlitten -so nach Presseberichten seine Aussage- und diesem war mit Herzmassage begegnet worden. Diese Therapie bleibt veterinärmedizinisch dahin gestellt. Sowohl in Estland wie in Deutschland wurden Strafanzeigen gegen den Halter gestellt, auch von der LBT. Dabei wird zunächst das Verfahren in Estland abzuwarten sein.

In einem zweiten „Zirkus-Fall“ wurde die LBT seitens des zuständigen Veterinäramtes um Hilfe bei der Begutachtung von Raubkatzen gebeten. Es ging hier insbesondere um das Verhalten der Tiere sowie um den Umgang mit diesen.

Als externen Fachmann konnte die LBT hier einen renommierten Tierlehrer aus der Schweiz gewinnen, der sich sofort bereit erklärt hatte, eine Beurteilung der Großkatzen vorzunehmen. Der sogar in Zirkuskreisen anerkannte Experte erstellte ein fundiertes Gutachten speziell zur Gefährdungsbeurteilung und zum Ausbildungsstand der Tiere.

Das betroffene Zirkusunternehmen konnte danach im Verlauf des Jahres schließlich überzeugt werden, seine Großkatzen bis auf ein Tier an eine Tierschutzorganisation zu übergeben.

2.4. Nutztiere

2.4.1. Tierschutz in der Landwirtschaft

Die Verbesserung des Tierschutzes in der Landwirtschaft ist in verschiedenen Bundesländern schon einige Jahre auf der politischen Agenda. Allen voran Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bemühten sich in vielfältiger Form. Weitergehende wissenschaftliche Forschung wurde und wird unterstützt. Vereinbarungen zur Verbesserung des Tierschutzes, die von verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen gemeinsam getragen werden, wurden verabschiedet.

Insbesondere die verschiedene Form der Anpassung landwirtschaftlicher Nutztiere an ihre Haltungssysteme, die nach geltendem Recht nur ausnahmsweise zugelassen sind, aber tatsächlich flächendeckend durchgeführt werden, standen und stehen hier im Focus.

Die LBT mahnte Verbesserungen gerade in diesem Bereich auch für Hessen immer wieder an. Leider wurden ihre verschiedenen Vorschläge nicht aufgegriffen. Erlasse zur Konkretisierung der Ausnahmetatbestände z.B. Schwänze kürzen bei Ferkeln fehlen in Hessen.

2.4.2. Anbindehaltung von Milchkühen

In Deutschland werden etwa 4,2 Millionen Milchkühe gehalten; Hessen gilt dabei aber eher nicht als klassisches Bundesland mit großen Milchviehbetrieben. So gab es laut Landwirtschaftszählung in 2010 knapp 174.000 Haltungsplätze für Milchkühe bei insgesamt 631.000 für alle Rinder in hessischen Betrieben.

Die LBT hat in 2012 die Daten des Statistischen Landesamtes genauer ausgewertet. Ergebnis ist, dass noch immer 57 % aller hessischen Betriebe ihre Rinder im Anbindestall (mit oder ohne Weidegang) halten.

Von den gehaltenen Tieren standen in 12 % der Betriebe 2010 über 5 % der Milchkühe in **ganzjähriger** Anbindung - d. h. ganz ohne Weidegang 365 Tage im Jahr in Anbindung -, was bei annähernd 174.000 Haltungsplätzen für Milchkühe immerhin noch knapp 9.000 Tiere betrifft. Eine Korrelation zum Alter des Betriebsinhabers oder auch zur Frage des haupt- oder nebenerwerblich geführten Betriebes gibt es offenbar nicht. Damit kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Haltungsform sozusagen „von selbst ausstirbt“. Die Anbindehaltung ohne Weidegang betrifft neben den Milchkühen aber auch die übrigen Rinder mit fast 13.000 Tieren hessenweit, was knapp 3 % der Haltungsplätze entspricht.

Die ganzjährige Anbindehaltung ist definitiv nicht als tiergerechtes Haltungssystem zu werten und ist u. a. für biologisch wirtschaftende Betriebe mittlerweile verboten.

Sie erlaubt den Tieren keinerlei Fortbewegung, erschwert den Kühen das Abliegen und Aufstehen wegen der Fixierung und des knapp ausreichenden Platzangebotes und schränkt auch andere Grundbedürfnisse wie Komfortverhalten (z. B. Körperpflege, Thermoregulation) Erkundungsverhalten oder auch Sozialverhalten (z. B. Gruppenbildung) entweder stark ein oder verhindert die Ausübung gänzlich. Auch bei der Betrachtung der Tiergesundheit weist alles darauf hin, dass bei Tieren im Laufstall bzw. mit Weidegang deutlich weniger Krankheiten wie z. B. Lahmheiten und Klauenerkrankungen auftreten.

Wenn Grundverhaltenskreise wie artgerechte Bewegung gar nicht mehr ausgeübt werden können und somit Grundbedürfnisse anhaltend zurückgedrängt werden, leiden Tiere erheblich. Dies stellte die EU-Kommission in Zusammenhang mit der Legehennenhaltung in Käfigen bereits fest. Im Falle der ganzjährigen Anbindehaltung werden sogar mehrere Verhaltenskreise unterdrückt.

Inzwischen beurteilen dies auch die ersten Gerichte dementsprechend. Das niedersächsische OVG Lüneburg bestätigte am 26.10.2012 in 2. Instanz eine amtstierärztliche Verbotsverfügung.

Ein Landwirt sollte zur Änderung seiner Haltung den Tieren mindestens einen Laufhof zur Verfügung stellen oder den Tieren zumindest zeitweilig Weidegang ermöglichen. Das VG Stade wertet die ganzjährige Anbindehaltung hier als Verstoß gegen § 2 Nr. 1 als auch gegen § 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz.

Ganzjährige Anbindehaltung von Rindern entspricht also definitiv nicht mehr den Vorgaben des § 2 TierSchG und ist auch nicht mehr mit dem Gedanken des Tierschutzes als Staatsziel in Einklang zu bringen. Zu diesem Schluss kommen auch diverse juristische Ausarbeitungen, genauso wie die gesichteten fachwissenschaftlichen Arbeiten.

Vor diesem Hintergrund schlug die LBT erneut ein Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung mit angemessener Übergangsfrist in Kombination mit einem Förderprogramm zum Bau von Laufhöfen vor. Ein solches Förderprogramm legte z. B. Bayern auf. Es förderte 2013 im Rahmen eines Sonderprogramms den Bau von Ausläufen / Laufhöfen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen landwirtschaftlicher Nutztiere.

Die Landesregierung ging auf diesen Vorschlag leider nicht ein.

2.4.3. Tötung männlicher Eintagsküken

Die Zucht von Legehennen ist die einzige heute übliche Produktionsweise in der Landwirtschaft, die darauf beruht, dass der sofortige Tod der Hälfte aller geborenen Tiere von vornherein feststeht.

Pro Jahr werden in Deutschland rund 40 Millionen lebender Küken (in Hessen sind es etwa 12 Mio.) getötet, zumeist vergast und wie Abfall entsorgt oder als Tierfutter verteilt. Es handelt sich dabei um die männlichen Küken der Legerassen. Diese planmäßige, ständige Tötung hat ausschließlich ökonomische Gründe: Eine Mast dieser Hähnchen wäre zwar

möglich, aber die Mastdauer wäre länger bzw. die Fleischfülle geringer als bei den hochspezialisierten Mastrassen.

Schon im Jahre 2004 sah die LBT für die Tötung der „Eintagsküken“ keinen vernünftigen Grund vorliegen und äußerte dies auch klar in der Presse.

Nach § 1 des Tierschutzgesetzes, darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund, Schmerzen, Leiden oder Schäden antun. Der Tod ist fraglos der größte Schaden. In § 9 Abs. 2 Nr. 3 Tierschutzgesetz wird darüber hinaus sogar im Zusammenhang mit der auch verfassungsrechtlichen geschützten Forschungsfreiheit ausdrücklich ausgeführt, dass allein ökonomische Gründe als Begründung für Schmerzen, Leiden und Schäden nicht ausreichen. Dazu gibt es auch schon diverse Gerichtsurteile. Dies muss umso mehr gelten, wenn sich in bereits geleisteten Forschungsansätzen zeigt, dass die ökonomischen Unterschiede ja so groß gar nicht mehr sind und weiter ausgeglichen werden könnten.

Die Autoren sämtlicher Kommentare zum Tierschutzgesetz sehen den vernünftigen Grund als Rechtfertigung im Zusammenhang mit der Tötung der Eintagsküken als nicht gegeben.

Das Land Nordrhein-Westfalen ging nun am 26.09.2013 als erstes Bundesland gegen die Tötung männlicher Eintagsküken vor. Sie wurde mit einer Übergangszeit von 12 Monaten untersagt.

Hintergrund war eine aktuelle strafrechtliche Bewertung der Staatsanwaltschaft Münster. Diese hatte nach einer Anzeige gegen eine Brüterei ermittelt. Das Verfahren wurde wegen Verbotsirrtums eingestellt, die Tötung der männlichen Küken als tierschutzwidrig eingestuft. Es fehle der vernünftige Grund, die Tötung sei deshalb strafbar. Die LBT sieht sich durch diese Bewertung in ihrer langjährigen Auffassung bestätigt.

Vor diesem Hintergrund forderte nun die LBT die hessische Landesregierung erneut auf, die Tötung der Eintagsküken zu untersagen. Bis Ende 2013 gab es auch in dieser Tierschutzfrage keine Entscheidung.

2.4.4. Ergänzung der bisherigen Kennzeichnung von Fleisch und Fleischprodukten

Das BMELV führte im Januar 2013 eine Umfrage „Landwirtschaft“ bei Verbrauchern durch. Darin sprachen sich 89 % der Befragten als wichtiges Kriterium bei Kaufentscheidungen für eine „tiergerechte Haltung“ aus. Am 18.09.2013 veröffentlichte der Bundesverband der Verbraucherzentralen nun eine eigene Umfrage, die beleuchtet, wie gut sich Konsumenten zu der Frage informiert fühlen. Darin fühlten sich 61 % der Verbraucher beim Einkauf von

Fleisch **nicht ausreichend** darüber informiert, unter welchen Bedingungen die Tiere gehalten wurden.

Diesem Zustand kann, wie die Entwicklung im Bereich Schaleneier eindrucksvoll belegt, nachhaltig nur durch eine obligate Kennzeichnung abgeholfen werden. Nach Einführung der Eierkennzeichnung mit den Ziffern 0, 1, 2, 3, denen eine Haltungsform zugeordnet worden war, konnten die Verbraucher bei jeder Kaufentscheidung erkennen, welche Wahl sie trafen. Dies führte letztlich - trotz deutlicher Preiserhöhungen für Eier aus artgerechteren Systemen - dazu, dass Schaleneier aus Käfighaltungen aus den Sortimenten des Lebensmittelhandels genommen wurden.

Eine solche verbindliche Kennzeichnung für Fleisch und Fleischwaren in Deutschland kann durch freiwillige Labels definitiv nicht ersetzt werden. Transparenz für Verbraucher beim Kauf von auf Lebensmitteln schließt auch diesen Bereich ein. Bedenken sollte man, dass das Thema „Tierschutz“ bei den nachwachsenden jungen Wählern, wie die gerade durchgeführte U 18 Wahl zeigt, eine herausragende Stellung einnimmt. Selbst wenn hier noch das eine oder andere abgeschliffen werden sollte, ist das Ergebnis ein klares Indiz dafür, dass zukünftige Konsumenten noch mehr Wert auf ehrliche Information zu Tierschutzkriterien legen werden.

Deshalb schlug die LBT der Landesregierung 2013 vor, eine Bundesratsinitiative zur klaren verbindlichen Kennzeichnung von tierischen Produkten einzubringen. Der Vorschlag wurde aber leider abgelehnt.

2.5 Der Einsatz von Antibiotika in der landwirtschaftlichen Tierhaltung

Nach einer Erhebung des Bundesamtes für Verbraucherschutz 2012 lieferten Pharmafirmen in 2011 insgesamt 1.734 Tonnen antimikrobielle Wirkstoffe an Tierärzte. In der Humanmedizin wurden im gleichen Zeitraum 800 Tonnen verwendet. Die European Medicines Agency veröffentlichte im Oktober 2013 eine Studie, die den Antibiotikaverbrauch in 25 EU-Ländern vergleicht. Die Unterschiede sind enorm: So verabreichten deutsche Viehhalter 2011 im Schnitt 211 Milligramm Wirkstoff pro Kilogramm „behandelter Biomasse“. Mehr Wirkstoff setzten nur spanische, italienische und zyprische Bauern ein. Die sparsamen Dänen dagegen kamen mit 43 Milligramm aus.

Die neuerliche Erhebung des Bundesamtes für Verbraucherschutz aus 2013 zeigt zwar, dass der Verbrauch in der Landwirtschaft um 87 Tonnen zurück ging, aber belegt gleichzeitig eine Zunahme der Fluorchinolone, deren Einsatz im Stall besonders kritisch zu sehen ist, von 8 auf 10 Tonnen.

Die Fluorchinolone gelten für Menschen als sogenannte „Reserve-Antibiotika“ für Fälle, in denen andere Antibiotika nicht mehr helfen.

Laut BfR werden Masthähnchen am häufigsten mit Antibiotika behandelt. In ihrem 39 Tage dauernden Leben bekommen sie an durchschnittlich zehn Tagen Antibiotika. Milchkühe bekamen die Medikamente innerhalb eines Jahres an 3,5 Tagen und Kälber an 1,2 Tagen.

Aus dem Jahre 2011 liegt auch für Hessen eine zwar nicht repräsentative, aber dennoch aufschlussreiche Erhebung zum Verbrauch von Antibiotika in der hessischen Geflügelmast vor.

Das Bild, das sich ergab, gleicht dem in Nordrhein-Westfalen. Aus Sicht der LBT ist das ein klares Indiz, dass der Antibiotikaverbrauch auch in der hessischen Landwirtschaft dem in anderen Bundesländern in nichts nahesteht. Die Aussage, derartige Probleme lägen in der „kleinteiligen“ hessischen Landwirtschaft nicht vor, ist aus Sicht der LBT nicht tragfähig, da der Antibiotikaverbrauch eben nicht nur von der Anzahl der Tiere, sondern besonders von der Intensität der Haltungssysteme abhängig ist. In der unterscheidet sich Hessen mitnichten von beispielsweise Nordrhein-Westfalen oder Niedersachsen.

Die LBT sieht die dringende Notwendigkeit, zum Antibiotikaverbrauch in der hessischen Landwirtschaft - insbesondere in der Schweine- und Geflügelhaltung - systematische Daten zu erheben. Ohne solche grundlegenden Fakten, die auch Auskunft über die Art der verwendeten Antibiotika geben, können nach Meinung der LBT keine soliden Verbesserungen eingeleitet werden.

2.6 Tierversuche und ihre Alternativen

2.6.1 Tierversuche

Seit Jahren steigen die Tierversuchszahlen auch in Hessen an.

Nach Aussagen des Berliner Landestierschutzbeauftragten, der viele Jahre an der FU Berlin sowie am Bundesinstitut für Risikobewertung an Alternativmethoden zu Tierversuchen geforscht und diese Forschung für die EU-Kommission koordiniert hat, haben die Tierversuche in der Toxikologie stark abgenommen, denn auch Chemikalien und andere Produkte werden inzwischen vorrangig mit Alternativmethoden getestet. Gleichzeitig haben aber die Tierversuche für die Entwicklung von Medikamenten und in der Grundlagenforschung zugenommen. Die EU-Kommission fördert die Arzneimittelentwicklung

und damit auch indirekt die Grundlagenforschung in den nächsten fünf Jahren mit rund drei Milliarden Euro. Gleichzeitig hat sie für Alternativmethoden gerade 20 Millionen Euro bewilligt, also weniger als ein Prozent. Um hier ähnliche Erfolge wie bei der Prüfung von Kosmetika zu erzielen, sind nach vorsichtigen Schätzungen jährlich 100 Millionen Euro erforderlich. Das Bundesforschungsministerium gibt für die Entwicklung von Alternativmethoden gerade zwei Millionen Euro aus, da diese Forschung als „nicht hochrangig“ gilt. Stattdessen wird gebetsmühlenartig in den Medien und in der Politik wiederholt, wie unverzichtbar Tierversuche bei der Entwicklung von Arzneimitteln seien, ohne deren Grenzen aufzuzeigen.

Hessen verfügt über keinen gesondert ausgewiesenen Etat zur Förderung von Alternativmethoden zu Tierversuchen. Es ist aber davon auszugehen, dass die Verteilung der Fördergelder im Verhältnis zwischen Forschung mit Tierversuchen und Forschung mit Alternativen nicht anders als in der EU oder beim Bund sein dürfte.

Nach wie vor fehlt in Hessen ein schlüssiges Konzept sowohl zur Förderung tierversuchsfreier Forschung wie zur Leidensminimierung von Tieren im Tierversuch.

Die Vorgaben des RRR-Prinzips (Refine, Reduce, Replace) aus den 50er Jahren werden nach Auffassung der LBT immer noch nicht ausreichend verfolgt.

Deshalb fordert sie, jegliche Wissenschaftsförderung, die auf Forschung mit Tieren abzielt, von der nachweislichen Umsetzung dieses Prinzips an der geförderten Institution abhängig zu machen.

Zudem setzte sich die LBT immer noch für die Errichtung einer Professur zu RRR-Verfahren ein. Aber auch dieses Anliegen wurde von der Landesregierung 2013 nicht unterstützt.

3 WEITERE AKTIVITÄTEN UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

3.1 Zusammenarbeit mit verschiedenen Einrichtungen und Personen

3.1.1 Ortstermine

Über zahlreiche Gespräche mit verschiedensten Einrichtungen und Einzelpersonen hinaus nahm die LBT folgende Termine zur Besichtigung, zur Klärung von Tierschutzfragen und -problemen in verschiedenen Tierhaltungen und bei Veterinärämtern wahr:

23.01.2013	Veterinäramt Lauterbach, Vogelsbergkreis
31.01.2013	Veterinäramt Gelnhausen, Main-Kinzig-Kreis
07.02.2013	Tierpark, Erlenbach
10.04.2013	Landwirtschaftlicher Betrieb, Langenselbold
11.04.2013	Veterinäramt Gelnhausen, Main-Kinzig-Kreis
17.04.2013	Tierpark, Erlenbach
19.04.2013	Tierheim Marburg
25.04.2013	Veterinäramt Stadt Kassel
14.05.2013	Schlachthof Kassel
29.05.2013	Landesgestüt Dillenburg
05.06.2013	Justus-Liebig-Universität, Gießen
13.06.2013	Landwirtschaftlicher Betrieb, Münster
04.07.2013	Justus-Liebig-Universität, Gießen
18.07.2013	Justus-Liebig-Universität, Gießen
06.08.2013	Veterinäramt Landkreis Waldeck-Frankenberg
06.08.2013	Pferdehaltung Landkreis Waldeck-Frankenberg
06.08.2013	Hundehaltung Landkreis Waldeck-Frankenberg
18.08.2013	Tierheim ähnliche Einrichtung „Kellerranch“, Darmstadt
25.08.2013	Tierheim Wiesbaden
03.09.2013	Justus-Liebig-Universität, Gießen
07.09.2013	Tierheim Darmstadt
16.09.2013	Ludwig Uhlandschule, Gießen
17.09.2013	Schule für praktisch Bildbare, Darmstadt
23.09.2013	Grundschule, Nauheim
25.09.2013	Edertalschule, Frankenberg
25.09.2013	Landwirtschaftlicher Betrieb, Oberaula

09.10.2013 Hessische Tierärztekammer Niedernhausen
19.11.2013 Landwirtschaftlicher Betrieb, Wehrheim
21.11.2013 Justus-Liebig-Universität, Gießen
26.11.2013 Tierheim Dillenburg
12.12.2013 Zoologischer Garten, Kronberg

Dazu kamen verschiedene Besuche von Kindergärten im Rahmen des Kindergartenprojekts.

3.1.2 Hessischer Tierschutzbeirat

Unter der Geschäftsführung der LBT fanden 2013 insgesamt drei Sitzungen statt. Der ehrenamtliche Hessische Tierschutzbeirat (vertretene Organisationen und Institutionen siehe Anhang) tagte am 13.03., 12.06. und 04.12.2013.

Die Berufungsperiode des VII. Hessischen Tierschutzbeirats endete am 31.08.2013.

Die neu benannten Mitglieder wurden mit Wirkung zum 01.09.2013 durch Frau Ministerin Lucia Puttrich zu Mitgliedern des VIII. Hessischen Tierschutzbeirates berufen. Die Berufung endet satzungsgemäß am 31.08.2016.

In der Sitzung am 04.12.2013 hat der VIII. Hessische Tierschutzbeirat Frau Marion Selig zur Vorsitzenden, Herrn Mike Ruckelshaus zum 1. Stellvertreter und Herrn Hans-Jürgen Kost-Stenger zum 2. Stellvertreter gewählt. Die Geschäftsführung obliegt weiterhin dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Klimaschutz und Verbraucherschutz und wird von der Landesbeauftragten für Tierschutz wahrgenommen.

Der Beirat befasste sich u.a. mit folgenden Themenschwerpunkten:

- Änderung des Tierschutzgesetz
- Finanzierungsmöglichkeit für gemeinnützige Tierschutzorganisationen
- Hundegesetz
- Schwarzwildgatter
- Bündnis Agrarzukunft Hessen
- Nichteinhaltung der EU-Richtlinie zu Schweinehaltung
- Schutz von Rehkitzen vor Mähmaschinen
- Tierschutz in der Pferdehaltung bzw. im Pferdesport

3.1.3 Veranstaltungen, Diskussionen/Vorträge und Moderationen

09./10.03.2013	„Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an Tierschutzentscheidungen“, Evangelische Akademie, Bad Boll
08.04.2013	Tierexperimentelle Fortbildung, Justus-Liebig-Universität, Gießen
12.04.2013	„Tierschutzgesetzgebung und ihr Vollzug“, Hessische Polizeiakademie, Wiesbaden
25.04.2013	„Notwendigkeit der Kastration freilaufender Katzen“, Stadtverordnetenversammlung, Kassel
14.05.2013	„Tierschutz in der Geflügelhaltung“, Eichhof, Bad Hersfeld
15.05.2013	„Tierschutz in der Heimtierhaltung“, Kinder-Senioren-Universität, Wiesbaden
22.05.2013	„Wildtierhaltung im Zirkus“, Büdingen
03.06.2013	„Zur Notwendigkeit der Kastration freilaufender Katzen“, Rathaus, Wiesbaden
05.06.2013	„Tierschutzgesetzgebung und ihr Vollzug“, Justus-Liebig-Universität, Gießen
19./20.06.2013	„Minimum requirements - The right approach?“, Brüssel
29.06.2013	„Tierschutz in der landwirtschaftlichen Tierhaltung“ – Tag der offenen Tür, Eichhof, Bad Hersfeld
31.08.2013	„Wann wird eine Hundehaltung zum Tierschutzfall?“, Ramstadt
24.09.2013	„Schweinehaltung in der Zukunft“, Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen, Rauischholzhausen
06.11.2013	„Unbestimmte Rechtsbegriffe im Tierschutzrecht“, Friedrichsdorf
07.11.2013	„Refine, Reduce, Replace“ Veranstaltung, Justus-Liebig-Universität, Gießen
13.12.2013	„Tierschutzgesetzgebung und ihr Vollzug“, Polizeiakademie Wiesbaden

3.1.4 Hessischer Tierschutzpreis

Am 05.11.2013 wurde zum 17. Mal der Hessische Tierschutzpreis verliehen. Staatssekretär Mark Weinmeister verlieh im Hessischen Landtag den Preis, der besondere Leistungen durch ehrenamtliches Engagement im Tierschutz würdigt und mit 2.600 Euro dotiert ist.

Der Verein ‚Tiere in Not Odenwald e. V.‘ wurde für seine herausragende und einzigartige Arbeit mit schwierigen Hunden ausgezeichnet. Seit der Gründung des Vereins wurden die Hunde dort nicht mehr in Einzelzwingern sondern in Gruppen gehalten. Vorrangig soll diese Haltungsform anderen Vereinen zeigen, dass die Gruppenhaltung dem Hund als Rudeltier entspricht und für Mensch und Tier keineswegs mit Stress oder Gefahren verbunden ist. Seit einigen Jahren betreut der Verein auch Problemhunde aus der ganzen Republik. Tiere in Not Odenwald e. V. hat sich auch seit Eröffnung des Tierheims verstärkt auf die Beratung und Aufklärung konzentriert. Auch ist kontinuierliche Pressearbeit ein Schwerpunkt. Die Internetpräsenz mit über einer fast 1.000 Mitgliedern zählenden Facebook-Gruppe sowie dem Vereinsmagazin ‚Spreng-Stoff‘ tragen dazu bei, die Tierschutzthemen zur artgerechten Tierhaltung in Tierheimen oder zu Hause einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

3.1.5 Hessischer Tierschutz-Schulpreis

Bereits zum dritten Mal wurde 2013 der Hessische Schulpreis zum Tierschutz von der Landesregierung ausgeschrieben. Der auf Initiative der LBT 2009 eingeführte Preis war im Jahr 2013 insgesamt mit 15.000 Euro dotiert. Er wird im zweijährigen Turnus, alternierend zum Hessischen Tierschutzforschungspreis verliehen.

Da in fast jeder Diskussion um Tierschutzthemen von verschiedenen Seiten beklagt wird, dass gerade Kinder in Tierschutzfragen vermehrt sensibilisiert werden sollten, machte sich die LBT für die Einführung dieses Preises stark.

Ausgezeichnet wurden Schulen und Schulklassen, die sich auf besondere Weise mit Tierschutzthemen und dem Verhältnis Mensch und Tier beschäftigt haben. Der Wettbewerb sollte Lehrer und Schüler ermutigen, sich mit der Verantwortung des Menschen für Tiere, mit dem richtigen Umgang mit Tieren und mit der artgerechten Tierhaltung auseinander zu setzen.

Am 10.09.2013 wurden vier Schulen von der Staatsministerin Lucia Puttrich im Hessischen Landtag während einer Feierstunde ausgezeichnet. Erstmals wurden in diesem Jahr auch Sonderpreise verliehen.

Ausgezeichnet wurden:

Der Ethikkurs des 3. Jahrgangs der Wilhelmschule Offenbach. Die Klasse hatte mit ihrem Einsatz sehr viel bewegt. Das Engagement und der Teamgeist waren hier beeindruckend.

Sandos, der Schulhund der Wilhelmschule Offenbach, kommt aus einem Tierauffanglager in Nitra (Slowakei). Anhand eines „Briefes von Sandos“ und Fotos erfuhren die Kinder wie

Tierschutz dort funktioniert und unter welchen Bedingungen Hunde dort leben. Dies bewegte die Schüler so sehr, dass direkter Kontakt zu diesem Tierauffanglager hergestellt wurde. Es wurden Flyer, Plakate und Infotafeln entwickelt. Die Schüler informierten andere Klassen. Spenden wie Futter, Decken, Hundeleinen, Geld, Näpfe, Medikamente usw. wurden auch außerhalb der Schulmauern gesammelt. An den Spenden beteiligten sich Kinder, Eltern, Tierheim Offenbach, Tierhandlungen sowie die Tierärztin von Sandos. Sogar die Offenbacher Presse berichtete über dieses Projekt, mit dem Erfolg, dass noch mehr Spenden in der Schule abgegeben wurden.

Schnell wurde klar, dass der Transport viel größer sein würde als geplant. Ein Speditionsunternehmen transportierte die Spenden zum Selbstkostenpreis nach Nitra. Die Kosten trug der Schulelternbeirat.

Dieses Projekt bewegte die ganze Schule und zeigte gelebten Europagedanken.

Die Fortführung des Projektes ist für die Zukunft bereits umfassend geplant

Eine sechste Klasse der Ernst-Reuter-Schule aus Dietzenbach machte sich grundlegende Gedanken zum Tierschutz und darüber, wie und warum man Tiere überhaupt schützen muss. Die Kinder sahen sich selbst in der Pflicht, Tiere zu beschützen. Dies stellten sie künstlerisch da. Als Ausdruck dieser Überlegungen wurde eine Weltkugel mit Bildern von verschiedenen Tieren beklebt. Um die Kugel herum klebten sie Papierhände aus Umrissen der eigenen Hände, die den Schutz darstellen sollten und bekundeten so eigene Verantwortlichkeit und Pflicht, Tiere dieser Welt zu schützen. Mit der Weltkugel, die von den Händen umschlossen wird, zeigten sie die eigene Entschlossenheit mehr für die Tiere dieser Welt zu tun. Die verschiedenen Farben zeigten auf, dass jede Nationalität die Verantwortung für unsere Erde und besonders für ihre Tiere hat. Tierschutz ist unabhängig von der Nationalität. Um zu verdeutlichen, dass Tierschutz EU-weit begriffen werden muss, erstellten sie eine Skulptur mit einem Tier im Mittelpunkt und schützenden Händen. Die Gipsabdrücke stellten die verschiedenen Nationalitäten dar.

Ricarda-Huch-Schule Gießen, Kunst OK der 11. Klasse

Zunächst hatten sich die Schülerinnen theoretisch mit dem Thema beschäftigt. Arbeiten verschiedener Künstler aus verschiedenen Epochen, die das Tier-Mensch-Verhältnis in Ihren Bildern darstellen, gaben die „zündende“ Idee. Eine praktische Umsetzung der nun eigenen Ideen wurde in Fotografien, Zeichnungen, Collagen oder auch Body-Paintings festgehalten. Weiterhin hatten die Schülerinnen zum Thema Tierschutz recherchiert (v.a. ethische und philosophische Fragestellungen) und Hintergrundinformationen (z.B. zum Thema Pelz tragen, Intensivtierhaltung etc.) gesammelt und in einer Dokumentation festgehalten.

Die Tierschutz-AG der Geschwister-Scholl-Schule Alsfeld bestand bereits seit drei Jahren. Wöchentlich trafen sich die Schüler zur pädagogischen Mittagsbetreuung. In dieser Zeit beschäftigen sie sich mit der Organisation von Festen in Tierheimen, sie unterstützen ein rumänisches Katzenzimmer, nahmen teil an der Kerzenaktion „Light the sky“, gestalteten einen Gottesdienst zum Welttierschutztag. Die Schüler erarbeiteten eine Videodokumentation zum Thema „Was ein Hund zum Glücklichsein braucht“. Diese ist sehr informativ und sehr gut verständlich. Ganzjährig kümmerten sich die Schüler um Schulhunde, die aus rumänischen Tierheimen stammen.

Erstmalig wurden Sonderpreise verliehen. Die LBT besuchte die ausgezeichneten Schulen. Geehrt wurden:

- Erste Klasse der Grundschule Nauheim für ein Hühnerprojekt.
- Religionskurs der Ludwig-Uhland-Schule für ein Projekt zur artgerechten Haltung und richtigen Umgang mit Tieren
- Mittelstufenklasse der Christoph-Graupner-Schule Darmstadt für den Bau eines Außengeheges für Schildkröten
- Fünfte Klasse Edertalschule Fankenberg für das Comicbuch „Superfranz, der Retter der Tiere“

3.1.6 Öffentlichkeitsarbeit

3.1.6.1 Kindergartenprojekt

Es ist ein wichtiges Anliegen der LBT, Kinder und Jugendliche für Tierschutz zu sensibilisieren.

Bereits 1995 hatte die LBT das bundesweit erste Tierschutzlehrmittel für Schulen herausgegeben. Da in den folgenden Jahren verschiedene gute Lehrmittel anderer Anbieter erschienen sind, legte die LBT ihres 2003 nicht mehr neu auf. Statt dessen begann sie Tierschutzfibeln zu erstellen, die gerade Kinder und ihre Familien ansprechen sollen.

Im Laufe des Jahres 2012 konzipierte sie ein Kindergartenprojekt zum Tierschutz bei Heimtieren.

Grundlage ist ein ausführliches interaktives Konzept für den Besuch des Teams der LBT in Kindergärten. Dazu gibt es Materialien wie ein Flyer für die Erzieher, Flyer für die Eltern, die

„Heimtierfibel“, Vorschläge zum Basteln sowie eine Hexengeschichte zum Vorlesen, die verschiedene Aspekte der Heimtierhaltung beleuchtet.

Die Texte der Fibel und der Flyer für die Eltern wurden in Türkisch, Arabisch, Russisch, Serbisch und Polnisch übersetzt, um möglichst viele Eltern zu erreichen. Auch entstanden Aufkleber mit dem Slogan „Mein Tier - ich kümmerge mich drum“. Auf ihnen sind verschiedene Heimtiere abgebildet. Sie rufen Kinder dazu auf, sich intensiv mit den eigenen Haustieren zu beschäftigen.

2013 startete das Projekt dann in der Stadt Wiesbaden. Die Resonanz war groß. Schritt für Schritt werden jetzt Kindergärten hessenweit auf das Projekt hingewiesen und Termine ausgemacht.

3.1.7 Veranstaltungen der LBT in 2013

Servicetätigkeiten der LBT für Vollzugsbehörden stehen immer stärker im Mittelpunkt des Aufgabenprofils der LBT. Die Zahl der Fortbildungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der hessischen Veterinärverwaltung, die die LBT durchführt, initiiert oder an ihnen mitwirkt, ist hoch. Auch 2013 war das Angebot vielseitig.

08.04.2013:

Tierexperimentelle Fortbildung, Gießen

In Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium Gießen und dem Fachbereich Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen fand in 2013 wieder eine tierexperimentelle Fortbildung statt. Diese gemeinsame Veranstaltung hat schon Tradition und fand in 2013 zum 4. Mal statt.

Referenten und Themen waren:

- **Thema „Biologie, Haltung und experimentelle Nutzung von Krallenfröschen“** - Prof. Gero Hilken, Universitätsklinikum Essen (AöR), Zentrales Tierlaboratorium
- **Thema „The Principles of Russel & Burch gestern-heute-morgen“** - Dr. Christa Tandi, Dr. Alf Theisen, Dr. Margit Wagenblast, Fachbereich Medizin der Goethe-Universität Frankfurt am Main
- **Thema „Wie viel Mensch ist die Maus? Nutzen alternativer Tiermodelle für die interdisziplinäre medizinische Forschung“** - Prof. Dr. Dr. Petra Reinhold, Friedrich-Loeffler-Institut, Jena.

Die Fortbildungsveranstaltung war mit 203 Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestens besucht. Die Reihe wird auch in 2014 fortgesetzt.

19.04.2013:

„Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration: Immunokastration und Ebermast“ in Twistetal-Mühlhausen (Waldeck-Frankenberg)

Ab 2019 ist nach dem Entwurf des neuen Tierschutzgesetzes auch in Deutschland endlich die betäubungslose Ferkelkastration endgültig verboten.

Zur betäubungslosen Ferkelkastration gibt es bereits heute drei Alternativen: Kastration mit Betäubung, Ebermast und die Impfung gegen Ebergeruch / Immunokastration.

Insbesondere um die beiden letzteren Möglichkeiten ging es bei dieser Infoveranstaltung für Landwirte. Ziel der Veranstaltung war es, über die verschiedenen in der Praxis angewandten Möglichkeiten aufzuklären. Jeder Betrieb ist gefordert, sich seine passende Alternative zu suchen und anzuwenden.

Die LBT hatte gemeinsam mit dem Veterinäramt Waldeck-Frankenberg zu der Veranstaltung eingeladen. Folgende Referenten konnten hierfür gewonnen werden:

- **Herr Dr. Hesse**, Agrikontakt, Braunschweig
- **Herr Dr. Altemeier**, Fa. Tönnies Lebensmittel GmbH und Co. KG, Rheda-Wiedenbrück
- **Frau Bader-Mielke**, Fa. Zoetis
- **Herr Dr. Stuhldreier**, tierärztliche Gemeinschaftspraxis Büren.

Bemerkenswert war allerdings, dass der Leiter eines hessischen Veterinäramtes auf der Veranstaltung immer noch die veraltete Meinung vertrat, Ferkel in diesem Lebensalter fühlten noch keinen Schmerz. Dies zeigt, dass sich selbst unter Tierärzten wissenschaftliche Erkenntnisse nicht immer leicht durchsetzen.

Es nahmen ca. 150 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Veranstaltung teil.

04.06.2013:

**„Tierschutzrechtliche Kontrollen bei Tiertransporten“, Alsfeld-Eudorf
Fortbildungsveranstaltung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei aus Hessen
und den angrenzenden Bundesländern**

Trotz umfangreicher Gesetzgebung stehen Transporte von Schlachttieren nach wie vor im Focus der Öffentlichkeit. Nicht nur Ferntransporte fallen immer wieder durch tierschutzwidrige Zustände auf.

Auch führt der doppelstöckige Transport von Rindern immer wieder zu tierschutzrechtlichen Problemen.

Deshalb hat die LBT nach längerer Zeit wieder einmal zu einer Fortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei Hessen und der angrenzenden Bundesländer eingeladen.

Die Veranstaltung bot zunächst drei Referate, nämlich:

- **Frau Dr. Pamela Simon**, Amtstierärztin, Veterinäramt Landkreis Gießen und
Herr Erik-Manuel Brüning, Polizeioberkommissar, Polizeiautobahnstation
Mittelhessen, Butzbach
Referat: „Zusammentreffen von Tierschutzrecht und Straßenverkehrsrecht bei
Tiertransportkontrollen im fließenden Verkehr - Effektive Durchführung der
Kontrollen in der Praxis“
- **Herr Dr. Torsten Scheid**, Amtstierarzt, Veterinäramt Lauterbach
Referat: „Rinderlangzeittransporte aus veterinärmedizinischer Sicht - Erfahrungen
aus der Verladepraxis“

und ausreichender Möglichkeit zur Diskussion.

Danach konnten alle 49 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die von der Firma Josef Finkl in Bissingen freundlicherweise zur Verfügung gestellten zwei LKWs - davon ein tiefergelegter, der den doppelstöckigen Transport auch großer Rinder tierschutzgerecht ermöglicht - ausführlich besichtigen. Herr Finkl stand zudem Rede und Antwort. Ausdrücklich herzlichen Dank an Herrn Finkl nochmals an dieser Stelle.

12.06.2013:

„Deeskalationstraining für Veterinäre“

Die Veterinärbehörden sind im Vollzug des Tierschutzgesetzes immer stärker Aggressionen, Beleidigungen und körperlichen Angriffen ausgesetzt. Bei vielen Teilnehmerinnen und Tierhaltern kann eine weit stärkere Aggressivität festgestellt werden, als noch vor Jahren. Pöbeleien, Beschimpfungen, aber auch Bedrohungen verschiedenster Art und Stärke nehmen im Laufe der Jahre zu. Dabei werden die Amtspersonen auch in vielfältiger Form körperlich attackiert. Tätliche Angriffe mit körperlichen Folgen sind genauso zu verzeichnen wie mittlerweile sogar Mordversuche.

Die in 2012 als Pilotprojekt gestartete Fortbildungsveranstaltung für Veterinäre konnte als voller Erfolg verbucht werden, deshalb entschied die LBT sich dieses Training erneut anzubieten.

Basierend auf einer individuell erstellten Gefährdungsanalyse wurden in den Bereichen verbaler Deeskalation und Selbstschutz die Teams, die auch im Arbeitsalltag zusammenarbeiten, trainiert.

Es besuchten 14 Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Veranstaltung.

13.06.2013:

„Technik in der Schweinehaltung“ in Münster bei Dieburg

Zur Bewertung des Tierschutzes gerade in einer landwirtschaftlichen Tierhaltung sind auch Fachkenntnisse zur Trank- und Fütterungstechnik notwendig. Deshalb lud die LBT zum Seminar ‚Technik in der Schweinehaltung‘ die hessischen Veterinärämter ein, die auch größere Schweinebestände zu bewerten haben. Referent bei dieser Veranstaltung war Dr. Dirk Hesse. Nach dem Theorieteil am Vormittag besuchten die 11 Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Nachmittag einen landwirtschaftlichen Betrieb in Münster und konnten so das Erlernte in der Praxis anwenden.

18.06.2013:

„Der Vollzug tierschutzrechtlicher Maßnahmen und neue Rechtsprechung zum Tierschutz“ im RP Gießen in Wetzlar

Seminare zum Vollzug tierschutzrechtlicher Maßnahmen haben bei der LBT auch schon längere Tradition. Sie richten sich insbesondere an die Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter der Veterinärämter.

Aufgrund der großen Nachfrage im letzten Jahr entschied die LBT auch in 2013 ein Seminar zu diesem Thema anzubieten. Wie auch bei zwei Terminen im letzten Jahr referierte Frau Heike Osthoff-Menzel, Richterin am Verwaltungsgericht Arnberg.

An der Veranstaltung nahmen 23 Teilnehmerinnen und Teilnehmer teil.

30.10.2013:

„Tierschutzfälle vor Gericht“ in Alsfeld/Eudorf

Auch in diesem Jahr konnte die LBT wieder zu einer fachübergreifenden Veranstaltung zum Thema ‚Tierschutzfälle vor Gericht‘ einladen. In diesem Jahr fand sie bereits zum 17. Mal statt und richtet sich in erster Linie an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei-, Justiz- und Veterinärverwaltung. 140 Personen fanden sich wieder ein.

Folgende Referenten standen zur Verfügung:

- **Oliver Kellmer, Verwaltungsgericht Stade:** Thema „Rinder-Anbindehaltung in Niedersachsen“
- **Dr. Andrea Volke-Middendorf, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Cloppenburg:** Thema „Tierhaltungs- und Betreuungsverbote - Möglichkeiten und Grenzen der Umsetzung“
- **Dr. Klaus Zuber, Veterinärabteilung der Stadt Heidelberg:** Thema „Überwachung von Versuchstierhaltungen und die rechtlichen Konsequenzen bei Verstößen“
- **Dr. Konstantin Leondarakis, Rechtsanwaltskanzlei Göttingen:** Thema „Zoophilie als Tierschutzfall“
- **Hans-Martin Pirrung, Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße:** Thema „Fütterungsaufgabe bei Pferden (§§ 16, 16a TierSchG)“ und „Zirkusbären-Fall (§ 11 TierSchG)“

Diese fünf Referate und auch einige aus den vergangenen 16 Veranstaltungen sind auf unter www.tierschutz.hessen.de zu finden.

06.11.2013:

Berufsschullehrer-Fortbildung zum Thema „Tierschutz und artgerechte Haltungsformen bei landwirtschaftlichen Nutztieren“ in Friedrichsdorf

Zum ersten Mal gab es auf Einladung des Berufsfeldforums Agrarwirtschaft eine Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Tierschutz“ für die landwirtschaftlichen Lehrkräfte an den hessischen Berufsschulen.

Folgende Themen wurden hier behandelt:

- **Thema „Unbestimmte Rechtsbegriffe im Tierschutz und ihre Konkretisierung sowie aktuelle Urteile zum Tierschutz im Bereich landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen“** - Vortrag durch die LBT
- **Thema „Ethologische Grundlagen (und daraus resultierende Anforderungen für artgemäße Haltungsformen)“** - Vortrag durch Frau Gabi Sparkuhl, Diplombiologin und Fachverwaltungswirtin - Büro LBT
- **Thema „Vollzug der Tierschutzgesetzgebung aus Sicht eines Veterinärarntes“**
- Vortrag Frau Dr. Christa Wilczek, Tierärztin - Veterinärarnnt Kreis Darmstadt-Dieburg
- **Thema „Die Kuh ist kein Klimakiller!“** - Vortrag Frau Dr. Anita Idel, Tierärztin.

Im Rahmen der Vorträge entstand ein reger Austausch mit den 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und nicht zuletzt dadurch war die Resonanz auf diese bisher einmalige Veranstaltung von beiden Seiten durchweg positiv.

07.11.2013:

„Replacement, Reduction, Refinement - aktueller denn je?“ - Justus-Liebig-Universität Gießen

In Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium Gießen, dem Fachbereich Veterinärmedizin und der Justus-Liebig-Universität Gießen fand eine hochkarätige Fortbildungsveranstaltung zum 3R-Prinzip statt. Auch diese Veranstaltung war mit ca. 135 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus ganz Deutschland sehr gut besucht.

Folgende Referenten / Vorträge standen zur Verfügung:

- **Thema: „Alternativmethoden zum Tierversuch: Ein Ausblick in die Zukunft!“** - Herr Prof. Dr. med. Gilbert Schönfelder

- **Thema: “Effective and emerging methods for assessing and refining the welfare of laboratory animals”** - Herr Dr. John V Roughan
- **Thema: „Alternativmethode zum knock-out Modell in der Arterioskleroseforschung: humane Arterien in flow-based adhesion assays“** - Herr Dr. Sascha Meyer dos Santos
- **Thema: „From the 3Rs to Systematic Reviews“** - Frau Prof. Merel Ritskes-Hoitinga.

Die Vorträge belegten eindrucksvoll, welche Möglichkeiten Tierversuche zu verfeinern oder zu ersetzen heute schon gegeben sind. Deutlich wurde aber auch, dass gerade dieser Bereich endlich stärker von den Politisch Verantwortlichen im Rahmen der Mittelvergabe bedacht werden muss.

28.11.2013:

„Tierschutz vor Gericht - Über einen erfolgreichen Umgang mit der Justiz“ in Alsfeld/Eudorf

Diese bundesländer- und ressortübergreifende Veranstaltung richtete sich vor allem an solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Veterinärverwaltungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten häufig Kontakt zu Verwaltungs- und/oder Strafgerichten haben.

Mit 109 Teilnehmerinnen und Teilnehmern war die Veranstaltung sehr gut besucht, sodass im Vorfeld Kolleginnen und Kollegen aufgrund der Raumkapazitäten abgewiesen werden mussten.

Die Referenten und Themen waren:

- Herr Martin Gierke, Strafrichter am Amtsgericht in Bad Homburg
- Herr Ulrich André, Präsident des Verwaltungsgerichts des Saarlands

Beide Referenten stellten sehr eindrucksvoll die Voraussetzungen, Hemmnisse und besonderen Aspekte der jeweiligen Gerichtsbarkeiten dar. Neben Hinweisen und Tipps im Rahmen der Verfahrensabläufe wurden auch Einblicke in die richterliche Arbeits- und Sichtweise vermittelt.

Es wäre zu wünschen, dass andere Bundesländer dieses ressortübergreifende, erfolgreiche Konzept zur Verbesserung des Vollzuges auch aufgreifen würden.

Fortbildungen der LBT

08. - 10.03.2013:

„Tierschutz in Europa“, Bad Boll

Diese Veranstaltung diente auf der einen Seite der eigenen Fortbildung, gleichermaßen war die LBT aber als Sachverständige zum Thema „Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an Tierschutzentscheidungen“ vor Ort.

3.2 Medien und Materialien

3.2.1 Pressemitteilungen der LBT

16.01.2013	Hundefibel für Vorschulkinder und ihre Eltern überarbeitet und jetzt wieder erhältlich
18.04.2013	Landestierschutzbeauftragte: Alle tierschutzgerechten Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration berücksichtigen!
30.04.2013	Landestierschutzbeauftragte ruft Projekt für Kindergärten ins Leben
03.06.2013	Landestierschutzbeauftragte ergänzt ihre Serie Tierschutzbroschüren Pferdefibel für Kinder und ihre Familien jetzt erhältlich
09.08.2013	Tierschutzbeauftragte des Landes Hessen stellt Jahresbericht 2012 vor
30.08.2013	Gesetzliche Regelung zur Haltung von Mastkaninchen: Landestierschutzbeauftragte lehnt den Entwurf ab

3.2.2 Stellungnahmen und Interviews in Presse, Funk und Fernsehen

03.01.2013	SAT1	„Tierheime“
25.01.2013	WDR	„Wildtiere im Zirkus“
13.02.2013	HR3	„Probleme Hessischer Tierheime“
28.02.2013	HR	„Hundeführerschein“
05.03.2013	WDR	„Wildtiere im Zirkus“
09.04.2013	WDR	„Wildtiere im Zirkus“
23.04.2013	FAZ	„Tierschutz“
17.05.2013	SAT1	„Wildtiere im Zirkus“

28.05.2013	Radio Q	„Zoophilie“
14.06.2013	HR3	„Zirkus“
24.06.2013	HR3	„Elefantenhaltung im Zirkus“
25.06.2013	Bild	„Elefanten im Zirkus, Mädi“
02.07.2013	HR1	„Ein Dackel als Kampfhund“
03.07.2013	HR3	„Gefährlicher Dackel“
19.07.2013	HR	„Wühltisch Welpen“
26.08.2013	Fulda Zeitung	„Wildtiere im Zirkus“
05.09.2013	HR	„Exotische Tiere“
12.09.2013	3Sat	„Tierschutzethik“
18.09.2013	HR4	„Hörerstunde Tierschutz“
23.09.2013	FR	„Tierschutz in der Landwirtschaft“
11.10.2013	HR	„Nutztierhaltungsverordnung – Neue Vorgaben für Kaninchen“
19.11.2013	DPA	„Pelztierhaltung“
25.11.2013	WDR	„Tierschutz im Zoo“
02.12.2013	SWR	„Zirkus“

3.2.3 Veröffentlichungen

- ⇒ Nachdruck Schweinefibel
- ⇒ Nachdruck Pferdefibel
- ⇒ Nachdruck Heimtiefibel
- ⇒ Jahresbericht 2012

Schweinefibel – Nachdruck

Die Schweinefibel informiert in leicht verständlicher, reich bebildeter Form über das Wesen, die Lebens- und Verhaltensweisen von Schweinen. Die Zielsetzung ist ausdrücklich, Kindern das Schwein als fühlendes Lebewesen, als Mitgeschöpf mit vielen Facetten näher zu bringen. Deshalb spiegelt sie nicht die aktuelle Form der Schweinehaltung in Hessen wider. In den üblichen unstrukturierten, einstreulosen Haltungssystemen können die Schweine nach Auffassung der LBT eben ihre Verhaltensweisen genau nicht ausleben. Deshalb

können Bilder aus diesen Systemen die Verhaltensweisen der Tiere nicht zeigen und für ein solches Anliegen nicht benutzt werden.

Die Fibel erfreute sich umgehend bundesweit großer Beliebtheit. Allerdings sorgte auch sie für Unmut beim Hessischen Bauernverband. Er befand die Materie als die hessische Landwirtschaft schädigend. Insbesondere die Bildauswahl, die die tatsächliche Haltungsform von Scheinen nicht darstellen würde, wurde kritisiert. Dabei verkannte man vollständig die Intention der Fibel. Es ging allein darum, Kindern ein Tier als fühlendes Wesen näher zu bringen.

Auch Kinder auf dem Lande haben heute kaum mehr die Möglichkeit, Schweine als Tiere z. B. auf der Weide, wahrzunehmen. Das führt zu einer ganz offensichtlichen Entfremdung. Der Bezug zwischen der Wurst auf dem Pausenbrot und dem Tier, aus dessen Fleisch sie stammt, kann nicht mehr hergestellt die Lebensmittel Wurst und Fleisch deswegen auch kaum wertgeschätzt werden. Wenn man über das Schwein als Tier mit Vorlieben, Abneigungen und vielfältigem Verhalten aufklären will, kann man das nur über sprechende, aussagekräftige Bilder, die das Verhalten zeigen und so für Respekt vor diesen Wesen werben.

Die Broschüre der LBT für Vorschulkinder und ihre Familien erhebt da nicht den Anspruch, die Hessische Landwirtschaft widerzuspiegeln. Dazu gibt es genug andere Broschüren. Interessanterweise bilden viele von ihnen auf ihren Titeln, obgleich sie doch angeblich „objektiv“ informieren wollen, nur solche Tierhaltungen ab, die in der hessischen Landwirtschaft eher selten vorkommen. Es handelt sich dabei insbesondere um Haltungen mit Stroheinstreu oder Freilandhaltungen. So stehen sich dann die Fakten in den Broschüren und die Fotos darauf offensichtlich entgegen. Diese Broschüre wie z. B. die „Hessische Landwirtschaft in Fakten“ fanden aber interessanterweise vom Hessischen Bauernverband nie Kritik.

Im Dezember 2013 wurde die Fibel aufgrund der hohen Nachfrage im Rahmen der noch vorhandenen Finanzmittel erneut aufgelegt.

Pferdefibel

Nachdem die bisherigen Tierschutzfibeln einen großen Absatz innerhalb ganz Deutschlands fanden, entschloss sich die LBT in 2013 eine neue Fibel

herauszugeben. Gerade weil Pferde auch in heutiger Zeit der Traum vieler Kinder, insbesondere von Mädchen sind, ist es wichtig, Grundlegendes über das Verhalten von Pferden, aber auch ihre Haltung zu erfahren.

Die neue Pferdefibel informiert in der, der Serie üblichen, kindgerechten Form über das Wesen, die Lebens- und Verhaltensweisen von Pferden, tierschutzgemäße Haltungsformen, aber auch die Kosten, die mit einer tiergerechten Pferdehaltung verbunden sind.

Heimtierfibel – Nachdruck

Die bundesweit erste Tierschutzfibel über Heimtiere für Vorschulkinder und Kindergärten wurde im Jahr 2003 von der LBT erstellt in 2012 komplett überarbeitet. Aufgrund der großen Nachfrage musste bereits in 2013 die beliebte Broschüre nachgedruckt werden.

Diese Fibel beschäftigt sich mit den gängigen Heimtieren wie Hund, Katze, Meerschweinchen, Kaninchen, Wellensittiche etc., ihren Bedürfnissen und den Anforderungen an ihre Haltung. Zudem enthält sie allgemeine Tipps für Eltern, woran vor der Anschaffung eines Heimtieres gedacht werden sollte.

4 AUSBLICK

2014 werden sich die Schwerpunktthemen auch an den Punkten der Koalitionsvereinbarungen orientieren. Dort steht die Verbesserung der Tierhaltung in der Landwirtschaft im Zentrum und der vermehrte Einsatz von Alternativen zu Tierversuchen. Aber auch lang verfolgte Themen wie die Beendigung der systemimmanenten Kükentötung oder die Qualzuchtthematik will die LBT weiterhin einer Lösung näher bringen.

Erfahrungsgemäß werden zusätzlich viele zusätzliche Themen im Laufe des Jahres an die LBT und ihr Team herangetragen.

Zum guten Schluss:

Dank all diejenigen, die sich mit der LBT für einen besseren Tierschutz eingesetzt haben.

HESSISCHER TIERSCHUTZBEIRAT

Liste der vertretenen Organisationen und Institutionen:

AKUT (Aktion Kirche und Tiere) e. V.

Ärzte gegen Tierversuche e. V.

Bundesverband Tierschutz e. V.

BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) Landesverband Hessen e. V.

Bund gegen den Missbrauch der Tiere e. V.

Europäischer Tier- und Naturschutz e. V. (ETN)

Evangelische Kirchen: EK von Kurhessen - Waldeck und EK von Hessen und Nassau

Hessischer Bauernverband e. V.

Katholische Kirche: Bistümer des Landes Hessen (Limburg, Fulda, Mainz und Paderborn)

Landesjagdverband Hessen e. V.

Landestierärztekammer Hessen

Landestierschutzverband Hessen e. V.

Landesverband praktischer Tierärzte e. V.

Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

Landtagsfraktion der CDU

Landtagsfraktion der FDP

Landtagsfraktion der SPD

Landtagsfraktion DIE LINKE

Tasso e.V.

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT)

Tierversuchsgegner Hessen - Menschen für Tierrechte e. V.

Verband Forschender Arzneimittelhersteller e. V.

Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e. V.